

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK Cottbus für Brand- und Explosionsursachen . **DIPL.-ING. PETER RABES**
 Regensburger Straße 38A . D-15738 Zeuthen (bei Berlin) . Phone +49(0)33762-71485 . Fax +49 (0)33762-90309 . rabes-mertsching@t-online.de

UBEX Sachverständigenbüro . Dipl.-Ing. Peter Rabes . Regensburger Straße 38A . D-15738 Zeuthen

Rechtsanwalt
Herrn Lutz Körner
 Fasanenstraße 42

10719 Berlin

Datum: 05.08.2004

Gutachten

zur Entstehungsursache des Brandschadens vom 18.09.2003 in der einen Hälfte des Doppelreihen-Wohnhauses *Uhuweg 19c* in *12351 Berlin*

Aktenzeichen: rs-cr / p 030 / 04

Auftrag vom: 15.07.2004

Ihre Zeichen: 356 / 03; Strafsache ./ . Monika de Montgazon

Schadensobjekt: Einfamilienhaus (Doppelreihen- Wohnhaus)
 Uhuweg 19 c in 12351 Berlin

Schadenstag: 18.09.2003 gg. 0.58 Uhr (BMZ)

Schadensort: Hälfte des Doppelreihen-Wohnhauses Uhuweg 19 c in 12351 Berlin
 des Eigentümers Herrn Theodor de Montgazon

Geschädigt: Herr Theodor de Montgazon (beim Brand verstorben),
 Erben des Verstorbenen

Ort und Zeitpunkt
 der Untersuchung
 durch UBEX[®]: o.g. Schadensort
 20.07.2004, ca. 08.30 Uhr ... 18.30 Uhr (DI Creydt)
 21.07.2004, ca. 13.15 Uhr ... 18.30 Uhr (DI Creydt)
 02.08.2004, ca. 09.30 Uhr ... 15.00 Uhr (DI Rabes + DI Creydt)

Sachverständige: Dipl.-Ing. *Peter Rabes (DI Rabes)*
 Dipl.-Kriminalist Dipl.-Ing. (FH) *H.-G. Creydt (DI Creydt)*

URSACHEN VON BRÄNDEN UND EXPLOSIONEN Brand- und Explosionsverläufe . Elektrisch bedingte Brand- und Unfallursachen
 Ursachen von Maschinen- und Anlagenbränden . Mengen- und Inhaltsfeststellung bei Brandschäden . Forensische Labor-Untersuchung
 technischen Spurenmaterials . Beratung zu Beweisproblemen . Sicherheits- und Schwachstellenanalyse an Geräten und Anlagen



Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt	2
2	Aufgabenstellung / Untersuchungsfragen 1 ... 4	3
3	Untersuchung	3
3.1	Feststellungen bei der Ereignisortuntersuchung	3
3.1.1	Kurze Baubeschreibung des Brandobjektes	3
3.1.2	Feststellungen zu den Brandspuren	6
3.2	Auswertung der Aussagen zum Ablauf mit Bewertung	16
3.3	Bewertung der Feststellungen.....	19
3.3.1	Bewertung hinsichtlich Brandausbruchsbereich /Brandausbruchsstelle.....	19
3.3.2	Bewertung hinsichtlich des Brandverlaufes	22
3.3.3	Bewertung hinsichtlich der Brandursache	35
4.	Zusammenfassung	39
	zu Frage 1.).....	39
	zu Frage 2.).....	40
	zu Frage 3.).....	40
	zu Frage 4.).....	41
Anlagen	42

1 Sachverhalt

Den Unterzeichnern wurde mitgeteilt, dass es am 18.09.2003 gegen 0.58Uhr (Brandmeldezeit-*BMZ*-) zum Brand im Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) Uhuweg 19c in 12351 Berlin gekommen war. Bei diesem Brand kam der Eigentümer des Hauses, *Herr Theodor de Montgazon*, ums Leben. Die von der Berliner Kriminalpolizei durchgeführten Untersuchungen hatten das Ergebnis, dass der Brand durch vorsätzliche Brandstiftung unter Verwendung eines im gesamten Haus verteilten flüssigen Brandbeschleunigers verursacht wurde. Bei dem Brandbeschleuniger soll es sich um Brennspritus gehandelt haben.

Der Tatbegehung beschuldigt und jetzt angeklagt ist die ebenfalls im Haus wohnhafte Tochter des Verstorbenen, *Frau Monika de Montgazon*, z.Z. inhaftiert in der Frauenhaftanstalt Berlin-Plötzensee wegen des Verdachts des Mordes an ihrem Vater durch Inbrandsetzung des Hauses mittels Brennspritus.

Der Schwager der Angeklagten, *Herr Rudolf Jursic*, hatte bezüglich der Täterschaft von Frau De Montgazon von Anfang an Zweifel. Diese resultierten zunächst vor allem aus der Kenntnis der Persönlichkeit der Angeklagten, der er eine solche Tat überhaupt nicht zutraut sowie dem aus seiner Sicht vollständig fehlenden Motiv, weil der Verstorbene aufgrund einer Erkrankung bekanntermaßen nur noch eine kurzzeitige Lebenserwartung hatte.

Die Zweifel an der Täterschaft seiner Schwägerin wurden auch genährt durch die Ergebnisse von selbst durchgeführten Experimenten zum Abbrandverhalten von Brennspritus, weiter aufgrund der aus seiner Sicht nicht ausreichenden Bewertung vorhandener Aussagen zum zeitlichen Ablauf des Brandes und der Tatbegehung sowie wegen der Aussagen des *Herrn Karsten Schalau* (Lebensgefährte der Angeklagten, der ebenfalls während der Brandzeit im Haus anwesend war), die aus seiner Sicht offensichtlich unwahr sind, was ihn zu weiteren eigenständigen Untersuchungen führte.

2 Aufgabenstellung / Untersuchungsfragen 1 ... 4

Durch *Herrn Rechtsanwalt Lutz Körner* wurde namens seiner Mandantin, *Frau Monika de Montgazon*, und ihres Schwagers, *Herrn Rudolf Jursic*, der Begutachtungsauftrag erteilt. Gemäß Auftragserteilung und anschließender nochmaliger Beratung dazu sollen durch die Untersuchung der Unterzeichner nachfolgende **Untersuchungsfragen** geklärt werden:

1. *Welche Entstehungsursache hat der Brandschaden?*
2. *Ist der Brand tatsächlich durch das großflächige Verkippen und anschließende Entzünden von Brennspritus (5 l ... 15 l) entstanden?*
3. *Wie kann es ohne Verwendung eines Brandbeschleunigers zu einer Brandausbreitung vom Zimmer des Verstorbenen in die anderen Räume und insbesondere in das Erdgeschoss kommen?*
4. *Konnte die wahrgenommene schnelle Brandausbreitung vom Obergeschoss (OG) zum Erdgeschoss (EG) durch eine vorhergegangene Präparation des Einfamilienhauses mit Brennspritus bewirkt worden sein oder musste für den Fall, dass sich durch die Untersuchung der Unterzeichner eine Bestätigung der polizeilichen Hypothese ergibt, die Entzündung des ggf. verwendeten Brennspritus im Erdgeschoss erfolgt sein?*

3 Untersuchung

3.1 Feststellungen bei der Ereignisortuntersuchung

3.1.1 Kurze Baubeschreibung des Brandobjektes

Vom Grundstückstor an der Straße aus führt der Grundstücksweg zunächst an einem Gebäude, das in ähnlicher Art wie das Brandobjekt errichtet war, vorbei zu dem in zweiter Reihe errichteten Doppelreihenhaus. Vom Brand betroffen ist jedoch nur eine Doppelhaushälfte. Um die vom Brand betroffene (hintere) Doppelhaushälfte zu erreichen, muss der Hauseingang der zweiten (vorderen) Haushälfte auf einem gepflasterten Weg passiert werden.

Das Doppelreihenhaus ist ein dreigeschossiges Gebäude (Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss), das aus Mauerwerk errichtet wurde und äußerlich ein quaderförmiges Aussehen mit den Abmessungen 12m (Länge) x 9,6m (Breite) und ca. 8m (Gesamthöhe, ca. 6,80m Höhe über Erdniveau) hat. Die Außenwände haben außen eine Styroporwärmedämmung, auf die Putz aufgetragen war. Alle Geschosdecken bestehen aus Beton. Die Decke über dem OG bildet gleichzeitig das Flachdach. Die Längswände verlaufen parallel der Straße. Die Eingangstüren zu den beiden Teilhäusern befinden an der Längswand, die der Straße abgewandt war. Je eine Betontreppe führte hoch zu den Hauseingangstüren im EG, das sich ca. 1,5m über dem Gartenniveau befindet. Die Hauseingänge sind jeweils lokal begrenzt mit einem schürzenartigen Betonflachdach überdacht.

Im Hausinneren hinter der Haustür der vom Brand betroffenen Doppelhaushälfte führt ein knapp 2m langer Flur, von dem links die Tür zu einer Gästetoilette abgeht, rechterhand an der Trennwand zur Küche vorbei durch einen geradezu befindlichen Wanddurchgang in das Wohn-/Esszimmer, wo sich in der dort fortsetzenden Trennwand zur Küche die Zugangstür zur Küche befindet. Die ursprünglich zwischen Flur und dem Wohn-/Esszimmer vorhandene Tür im Wanddurchgang gab es nicht mehr. Im Bedarfsfall konnte die Durchgangsöffnung mit einem Vorhang geschlossen werden.

Im Wohn-/Esszimmer befand sich links vom Flur ein Garderobenbereich mit einem an der Trennwand zum Nachbarhaus stehenden Garderobenschrank und einem Schuhschrank, der am Geländer zur Kellertreppe des sich anschließenden offenen Treppenhauses stand. Rechts vom Flur befand sich die Essecke, die aus einer Sitzzeckbank, dem Esstisch und Stühlen bestand. An der Trennwand zur Küche befand sich zudem ein Bücherregal. An die Essecke schloss sich entlang der Giebelwand eine Schrankwand an.

Die dem Eingang gegenüberliegende Außenwand wurde von einer Fensterwand eingenommen, die aus der neben der Schrankwand befindlichen Terrassentür und einer sich anschließenden Festverglasung von 3,06m x 1,63m Größe auf einer etwa 50cm hohen Brüstung bestand. Außen vor dieser Fensterwand befand sich auf dem Niveau des EG eine Terrasse.

Beginnend vom Fenster stand an der Trennwand zum Nachbarhaus eine Eckcouch, deren anderer Schenkel parallel zum Treppenaufgang zum OG aufgestellt war. Vor der Couch stand ein Couchtisch, an dem gegenüber der Couch an der Trennwand ein Sessel und ein Hocker standen. Zwischen der Couch und der Treppe befand sich ein Regal, in dem die Stereoanlage, CD's u.ä. untergebracht war. Dieses Regal befand sich in einer Art Fensteröffnung, die aus einer gemauerten Säule auf Höhe des Treppenfußes und dem an der Trennwand befindlichen Schornstein sowie einer am Boden aufgesetzten Brüstung und der Decke gebildet wurde. Zur optischen Unterteilung befand sich in dieser Öffnung ein treppenseitig eingesetztes Holzgitter, bestehend aus senkrechten Holzstäben.

Das zum Wohn-/Esszimmer offene Treppenhaus bestand aus zwei u-förmigen Holztreppen, die in Deckenaussparungen von etwa 2,20m x 2,00m Größe eingebaut waren.

Die Treppen vom Keller zum EG bzw. vom EG zum OG bestanden ursprünglich beide aus zwischen den Wangen eingeschobenen Trittstufen. Von der Kellersohle bis zur halben Treppenhöhe waren nachträglich Setzstufen aus Profilholzbrettern angebracht worden. Ansonsten gab es keine weiteren Setzstufen. Auf die Trittstufen, die aus verleimten Hölzern bestanden, war an der Oberseite vollflächig Teppichboden aufgeklebt. Innenseitig und an den offenen Raumseiten gab es ein hölzernes Treppengeländer.

Die Treppe zum OG endete in einem podestartigen Flur, von dem die Türen zu den im OG gelegenen 3 Zimmern und dem Bad abgingen. Das Podest hat lediglich eine Fläche von ca. 3,7m². Dieser Flur, das Treppenhaus vom OG bis zur Kellersohle, wo es ebenfalls einen Flur (ca. 2,1m²) mit den Türen zu den verschiedenen Kellerräumen (vom Brand nicht erfasst, deshalb keine detaillierte Beschreibung) gab, das Wohn-/Esszimmer und der Flur zur Haustür bildeten somit einen zusammenhängenden Raum.

Die anderen Zimmer waren durch Wände und einfache Wabenkern-Zimmertüren von diesem Raum abgetrennt.

Im OG liegt rechtsseitig vom podestartigen Flur, oberhalb von Küche und Gäste-WC, das Schlafzimmer. Im Schlafzimmer, ursprünglich ca. 5,58m x 3,30m groß, war durch Einziehen einer Trockenbauwand ein „begehbarer Kleiderschrank“ abgeteilt worden (Grundfläche ca. 1,60m x 3,30m). Das Schlafzimmer hatte ein zweiflügeliges Holzfenster mit festem Pfosten zur Eingangsseite in den Abmessungen 2,76m x 1,39m.

Gegenüber (terrassenseitig) gab es zwei etwa gleich große Zimmer mit den Abmessungen der Grundfläche von ca. 2,75m x 3,40m, die durch eine gemauerte Wand getrennt waren. Beide Zimmer hatten zweiflügelige Holzfenster mit festem Pfosten in der Abmessung 2,01m x 1,39m in der terrassenseitigen Längswand. Das eine an das Nachbarhaus angrenzende Zimmer („kleines Zimmer“ genannt), war als Arbeitszimmer eingerichtet. An der Trennwand zum Nebenzimmer war aus Holz ein ursprünglich massives, schrankwandähnliches Regal aufgebaut.

Das Nebenzimmer wurde als Krankenzimmer genutzt. Auch hier war an der Trennwand zum „kleinen Zimmer“ ursprünglich ein Regal angebracht. In Türnähe unter dem Regal gab es ein Schränkchen, auf dem ein Fernseher stand. Die Wand neben der Zimmertür wurde durch eine bis zur Decke reichende Schrankwand eingenommen, in die ein Waschtisch integriert war. Davor, neben der Giebelaußenwand, stand ein spezielles Krankenbett (Pflegebett „Arminia II“ von der Fa. Burmeier -vgl. Bildanlagen), in dem die Liegeposition durch Motorantriebe und eine entsprechende Steuerung verändert werden konnte. Vor dem Kopfende des Bettes an der Fensteraußenwand stand ein Tisch.

Zwischen dem Schlafzimmer und den beiden terrassenseitig gelegenen Zimmern war neben der Giebelaußenwand das Bad (Grundfläche ca. 1,75m x 2,20m) gelegen, dessen Zugangstür sich etwa mittig in der Trennwand zum oberen Flur befand.

Eine bauliche Besonderheit stellt dar, dass mit Ausnahme der Flurwände am Eingang und an der Wand hinter den Schränken sämtliche übrige Wände und Decken des Gesamt-Raumes, der aus dem Wohn-/Esszimmer, dem Treppenhaus vom Keller bis zum OG und dem podestartige Flur im OG gebildet wird, eine durchgängige Verkleidung aus Profilholzbrettern besaßen.

Die Profilholzbretter waren mittels Profilholzkralen an Trageleisten befestigt, die auf den verputzten Wänden und Decken aufgeschraubt waren. Eine Ausnahme bezüglich der Holzverkleidung gab es noch am Schornstein im EG und am Pfeiler, die hier mit Klinkerriemchen verkleidet worden waren.

Abweichend von den ansonsten durchgängig aus Fichten- oder Kiefernholz bestehenden Profilholzbrettern bestand die Wandverkleidung an der Trennwand zum Nachbarhaus im Bereich oberhalb der Eckcouch aus Dekorpaneelen. Auch im Schlafzimmer war die Giebelaußenwand mit Dekorpaneelen bekleidet, unter denen zusätzlich Styroporplatten als Wärmedämmung angebracht waren. Decke und Außenwände des Krankenzimmers waren dagegen ebenfalls mit Profilholzbrettern bekleidet, ebenso waren im Bad die Wände (oberhalb der ca. 2m hoch gefliesten Bereiche) und die Decke mit Profilholzbrettern verkleidet.

Das Gesamt - Raumvolumen der genannten Räumlichkeiten beträgt ca. 260m³.

3.1.2 Feststellungen zu den Brandspuren

Bei der Untersuchung des Brandortes wurden durch die Unterzeichner nachfolgende *Feststellungen* getroffen (falls Feststellungen mit aufgezeigt werden müssen, die lediglich zum Zeitpunkt der Ereignisortarbeit durch die Polizei noch visuell wahrgenommen worden waren und aufgrund der bei der polizeilichen Untersuchung dabei zwangsläufig vorgenommenen Veränderungen am Brandort von den Unterzeichnern nur noch den polizeilichen Aufzeichnungen der Akte entnommen werden konnten, so wird das jeweils deutlich kenntlich gemacht):

Außenseite des Gebäudes:

- An der frei stehenden Giebelwand des Reihenhauses, in der sich keine Fenster, sondern nur zwei Stück übereinander befindliche (EG und OG) und aus Glasbausteinen hergestellte Lichtöffnungen befanden, waren keine Abbrandmerkmale vorhanden. Eine leichte Verrußung zeigte sich nur im Sturzbereich der oberen Lichtöffnung, die dort zum Bad gehörte.
- An der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes wurden Brandschäden an der Gebäudefassade oberhalb des Fensters des zur frei stehenden Giebelwand zeigenden Zimmers festgestellt. Die offensichtlich dort zuvor vorhandenen Rußspuren waren größtenteils wieder verbrannt. Der Putz war zerstört. Auch die oberhalb des Fensters befindliche Windfeder der Dachumrandung aus Zinkblech war durch thermische Einwirkung zerstört. Der größte Zerstörungsgrad lag oberhalb des linken, an den Resten des Flügels erkennbar geschlossenen, Fensters vor. Hier war die unter dem Putz befindliche Dämmschicht auch vollständig zerstört und das Mauerwerk teilweise abgeplatzt. Der Fensterrahmen des zweiflügeligen Fensters mit festem Pfosten war noch vorhanden. Das Holz des Rahmens war außenseitig stark gewaffelt. Die Scheiben fehlten und die Öffnung war provisorisch nach dem Brand mit Spanplatten geschlossen worden.
- Am direkt daneben befindlichen Fenster des weiteren, an dieser Gebäudeseite befindlichen Zimmers zeigte sich eine leichte Waffelung an der Außenseite des Rahmens nur an der dem anderen Fenster zugewandten Seite.

Beschädigungen am Putz gab es oberhalb des Fensters nur im Bereich des nebenan liegenden Fensters. Die Dämmschicht war hier ebenfalls thermisch zerstört, doch gab es keine Zerstörungen am Mauerwerk. Neben der beschädigten Putzfläche gab es eine leichte Rußfahne an der Wand, wobei alle Spuren auch vom anderen Zimmer ausgegangen sein können.

- Oberhalb des Terrassenfensters, das ursprünglich als Festverglasung ausgeführt war, war der Putz ebenfalls vom Brand zerstört. Die unter dem Putz befindliche Dämmschicht war ebenfalls abgebrannt. An der Wand zeigten sich noch die Umrisse der ursprünglich angeklebten Dämmstoffplatten, über der Terrassentür war der Putz lediglich leicht beschädigt, aber noch vorhanden. Das Zentrum der Zerstörung liegt etwa mittig der gesamten Fensterfläche. Das zeigt sich auch am Zerstörungsbild der oberhalb der Fensterfront an der Wand angebrachten Markise. Die Blechabdeckung ist im mittleren Bereich zerstört, am Rand in Richtung Nachbarhaus ist sie noch erhalten. Von der Markise ist der Stoff vollständig verbrannt. Nur das Gestänge und die bereits angeführten Abdeckungsteile sind noch vorhanden. Auch die außen am Fenster ursprünglich vorhandenen Rollläden aus Kunststoff waren vollständig vom Brand zerstört. Der Fenster- und der Türrahmen waren noch vorhanden. Die Intensität der Waffelung war aufgrund der darauf zur provisorischen Abdichtung des Hauses aufgeschraubten Spanplatten jedoch nicht mehr erkennbar.
- An der gegenüberliegenden zweiten Hausseite befand sich im OG das Fenster des Schlafzimmers. Oberhalb dieses Fensters zeigte sich eine Beschädigung des Oberputzes und der Dämmschicht. Angrenzend an den zerstörten Putzbereich war der Putz berußt. Die Windfeder des Daches aus Zinkblech war ebenfalls vollständig erhalten, zeigte lediglich eine Verrußung und eine leichte Aufbiegung der Topfkante oberhalb der Fenstermitte. Der in der Fenstermitte des zweiflügeligen Fensters befindliche feste Pfosten wies außen die stärkste Zerstörung auf. Er war leicht gewaffelt, wobei die größte Intensität der Waffelung im oberen Bereich vorlag. Auch der obere Rahmen war gewaffelt. Die seitlichen Fensterrahmen wiesen im oberen Bereich leichtere Brandbelastungen bis hin zu Waffelungen auf. Im unteren Bereich hatte der Rahmen jedoch keine Brandbeeinflussung.

Räumlichkeiten:

▪ Krankenzimmer

- die Schrankwand mit dem integrierten Waschtisch ist noch gegenständlich vorhanden, z.T. sind deren Schranktüren nur auf den Fußboden herab gefallen, die Waffelung an den Spanplatten ist jeweils im oberen Bereich intensiver ausgeprägt als an den fußbodennahen Plattenbereichen,

- die Schubkästen der Schrankwand neben der Tür haben im oberen Bereich eine intensivere Waffelung als im unteren Bereich der Vorderfront,
- vor der Schrankwand im Bereich des Fußendes vom Krankenbett lag Bettwäsche unmittelbar an der Zimmeraußenwand, sie war nur oberflächlich angebrannt und hatte den unteren Bereich der Schranktür so abgedeckt, dass es auf den abgedeckten Bereich keine Brandeinwirkung gegeben hatte;
- die in der Schrankwand gelagerten technischen Gerätschaften waren oberflächlich angebrannt, jedoch noch nicht vollständig ausgebrannt,
- die neben der Tür zum Krankenzimmer befindliche Seitenwand der Schrankwand (Türzugang wurde durch die Schrankwand überbaut) hat an ihrem Bereich unmittelbar über dem Fußboden eine wesentlich geringfügiger ausgeprägte Waffelung, deren Intensität erst nach oben hin zu nimmt,
- die Brettunterseite des Schrankteiles, das die Türüberbauung bildet, hat beginnend neben o.g. Seitenwand (d.h. neben der Tür) in Richtung Trennwand zum kleinen Zimmer eine besonders intensive und gleichmäßige Waffelung, die dort bis etwa auf einen fast linienförmigen Abstand von ca. 10cm vor der Wand heranreichte, wogegen die verbleibende Restfläche im ca. 10cm – Abstandsbereich vor der Wand lediglich eine sichtbar geringfügige Waffelung aufwies,
- das Türblatt der Krankenzimmertür hatte, als es noch vorhanden war, bei voll geöffneter Tür (Tür öffnete wie bei Zimmertüren üblich nach innen in das Zimmer) genau diesen o.g. ca. 10cm – Parallelabstand von der Trennwand zum kleinen Zimmer, woraus sich zwangsläufig ergibt, dass diese Unterschiedlichkeit der Waffelungsintensität in der vorliegenden Form nur aufgrund der während der Brandeinwirkung tatsächlich vorhandenen vollen Öffnungsstellung des unter der o.g. Türüberbauung befindlichen Türblattes (Abstand Oberkante Türblatt-Unterseite Schrankteil ursprünglich nur wenige Zentimeter) entstanden war,
- die Fußbodenleiste an der Trennwand zum kleinen Zimmer ist zwischen Zimmertür und Fenster vollkommen unverbrannt,
- im Türbereich (wo auch die PTU-Spur 5 gesichert wurde) und zimmerseitig davor gibt es am Bodenbelag dort keine tiefer gehenden Einbrände,
- der Abbrand an der Heizkörperverkleidung unter dem Fensterbrett, welche aus Holzlatten bestand, ist aus Richtung Fußboden im Bereich neben der Trennwand zum kleinem Zimmer nur geringfügig ausgeprägt, in Richtung Bett nahm der durch zunehmende Waffelung gekennzeichnete und vom Fußboden her erfolgte Abbrand daran zu, wobei die größte Intensität der Waffelung im Bereich, wo ursprünglich der Tisch neben dem Bett gestanden hatte, vorgefunden wurde, insgesamt war der Abbrand daran in Richtung des geöffneten Fensters gerichtet;

- im Fensterbrett (aus Spanplatte) befindet sich etwa 0,80m seitlich neben dem Bett (etwa dort, wo zuvor die Vorderkante des Tisches angrenzte) eine Einbrennung, d.h., das Material ist dort vollständig verbrannt,
- am Heizkörper ist unten noch Farbanstrich erhalten, oben war er verbrannt,
- die Überreste der Tischplatte des Tisches (der ursprünglich unmittelbar neben dem Kopfende des Krankenbettes gestanden hatte) lagen auf dem Fußboden, es waren lediglich die Reste der zum Bett zeigenden Seite erhalten geblieben, charakterisiert durch die Reste der Fernbedienung des Fernsehers und dem Abdruck eines dort ursprünglich stehenden Aufsatzes (hellen Flecken auf der Tischplatte) woraus zu sehen ist, dass die gegenüber befindliche Tischplattenkante besonders intensiv abgebrannt war, dagegen gab es an der übrigen Tischunterseite keine intensiven Einbrandmerkmale,
- an den noch vorhandenen angebrannten Überresten von zwei Stück Tischbeinen (die aufgrund des übrigen Spurenbildes der Bettseite zugeordnet werden konnten, die zwei anderen Tischbeine fehlten) des genannten Tisches zeigt sich, dass die Tischfüße unten unmittelbar über dem Fußboden noch gut erhalten sind und dass der Abbrand nach oben hin (insbesondere unterhalb der Tischplatte) intensiver war,
- vom Krankenbett wurden einzelne aus Holz bestehende Teile der wandseitigen rechten (Ansicht vom Zimmer auf das Bett) und linken Führungen (Eckpfosten) für die hintere Bettjalousie (Bettgeländerbretter) fast noch vollständig erhalten aufgefunden, wobei selbst ein ursprünglich am Kopfteil (linke Führung) vorhandenes Plasteteil, das bleistiftförmig und senkrecht von o.g. Führung abstand, ohne sichtbare thermische Beschädigung daran noch vorhanden war,
- die Längsbretter, die hinten an der Wand zu dieser o.g. Jalousie gehörten (die Jalousien konnten ursprünglich an den Längsseiten des Bettes hochgezogen werden, um ein seitliches Herausrollen des Kranken verhindern zu können) wiesen lediglich waffelförmige Einbrennungen an den Kanten auf,
- von der Jalousie an der zimmerseitigen Bettlängsseite konnten die Unterzeichner zum Zeitpunkt ihrer Untersuchungen weder vom rechten noch vom linken Pfosten Überreste auffinden, obwohl solche Überreste ursprünglich dort noch vorhanden gewesen sein müssen, was sich aus dem Nachvorhandensein von beiden Längsbrettern der vorderen Jalousie ergibt, wobei das eine Längsbrett an der Oberfläche gewaffelt war und das zweite Brett (es wurde abgebrochen vorgefunden) einen einseitigen Abbrand in Richtung Zimmer / Tisch aufwies,
- die o.g. noch vorhandenen Holzbretter der vorderen Jalousie befanden sich oberhalb der Entnahmestellen für die PTU-Spuren 3, 4 und 6,

- die Wandverkleidung an der Giebelwand neben dem Krankenbett hatte eine relativ gleichmäßige Waffelung, die erst etwa oberhalb der Bettoberfläche einsetzte, obwohl es zuvor dort den Abbrand der Bettmatratze gegeben hatte,
- vor dem Bett auf dem Fußboden wurden Überreste eines Fußboden-Belags (Material CV/PVC), der über die Teppichfliesen gelegt war, aufgefunden (es handelt sich dabei um den zusätzlichen Fußbodenbelag, der Einbrennungen in den Teppichfliesen durch Zigarettenglut verhindern sollte),
- die Teppichfliesen im Bereich unterhalb der zimmerseitigen Vorderkante des dort ursprünglich befindlichen Tisches wiesen Einbrennungen auf, d.h., es waren Flächenteile des dort befindlichen Fußbodenbelages und die insbesondere einer Teppichfliese weitgehend verbrannt, das gab es im Vergleich mit dem übrigen Fußboden des Zimmers so lokal begrenzt nur dort,
- die Waffelung an den beiden mittleren Traglatten und auch die an der unmittelbar neben der Trennwand befindlichen (von insgesamt 4 Stück vorhandenen) des ursprünglich dort vorhandenen Deckenpaneels, die einen seitlichen Abstand von ca. 0,8m untereinander hatten und etwa parallel zur Giebelaußenwand bzw. auch zur Trennwand zum kleinem Zimmer an der Decke angebracht waren, war im Bereich ca. 1m vor dem Fenster besonders intensiv ausgeprägt, obwohl dort keine direkte zusätzliche Brandbeaufschlagung der beiden mittleren Latten aus dem Abbrand des Holzpaneels der Zimmertrennwand bzw. des ursprünglich davor befindlichen Holzregals (wie bei der unmittelbar an der Trennwand befindlichen Traglatte) vorgelegen haben konnte (jedoch befand sich etwa dort darunter der Bereich mit dem besonders intensiven Abbrand am Tisch), in Richtung Zimmertür nahm die Intensität des Einbrandes an den Traglatten ab, im Bereich vor der Schrankwand (bis ca. 1m Abstand) gab es lediglich noch leichte Russbeaufschlagungen ohne Einbrennungen im Holz, offensichtlich war dort nach dem Brand noch Deckenpaneel vorhanden gewesen und war dann von der Feuerwehr bei der Brandnachschaue dort entfernt worden,
- aus dem o.g. Abbrandbild an den Tragelatten ergibt sich zwangsläufig, dass es im Deckenbereich des Krankenzimmers lediglich etwa oberhalb des Tisches zu einem dort lokal begrenzten vollständigen Abbrand des Deckenpaneels gekommen war,
- von dem an der Trennwand zum kleinen Zimmer befindlichen Regal wurden durch die Unterzeichner keine Überreste mehr aufgefunden, weil diese schon bei der vorhergehenden polizeilichen Untersuchung weggeräumt worden waren, die Regalwand wird jedoch von der Polizei als stark zerstört beschrieben,
- die von den Unterzeichnern noch aufgefundenen technischen Geräte, die sich auf relativ breiten Regalbrettüberresten befanden, sollen gemäß vorgefundener Angaben aus dem unteren Regalbereich gewesen sein,

- das Fernsehschränkchen, welches im Türbereich aufgestellt war, war nach dem Brand noch erhalten (es ist auf den Fotos, die bei der polizeilichen Untersuchung gefertigt wurden, noch sichtbar).

Zusammenfassend ergibt sich im *Krankenzimmer* anhand der insgesamt vorgefundenen Abbrandspuren, deren Intensität ihrer Ausprägung an den im Zimmer vorgefundenen Einrichtungsüberresten, Wänden und Decke nach oben hin zunimmt, das Bild eines vom Fußboden ausgehenden keilförmigen Aufbrandes.

▪ Kleines Zimmer

- die Einrichtungsgegenstände, wie beispielsweise die Schrankwand an der Trennwand zum Treppenhaus, das Eckregal neben dem Fenster und das Holzregal an der Trennwand zum Krankenzimmer weisen nur geringfügige direkte Brandeinwirkungen auf, wobei sich diese, wenn vorhanden, sich jeweils im oberen Bereich (Deckennähe) daran befinden, in Fußbodennähe sind diese Gegenstände fast ohne Brandeindeinwirkung,
- von technischen Geräten mit Plastegehäuse waren letztere noch vollständig erhalten bzw. nur geringfügig angeschmolzen,
- an der Couch (vor dem links neben dem Fenster stehenden Regal) war noch der textile Bezugsstoff vollständig erhalten, es gab fast überhaupt keine Brandeinwirkungen,
- der auf dem Fußboden vor der Couch befindliche Teppich hatte ebenfalls kaum Brandeinwirkungen,
- in der o.g. Schrankwand hingen noch textile Kleidungsstücke auf Kleiderbügeln, das neben der Zimmertür befindliche Seitenteil der Schrankwand (Türüberbauung wie im Krankenzimmer) und das untere Brett am Schrankteil der Türüberbauung waren nur geringfügig (im Vergleich zu den vergleichbaren Brettern der Schrankwand im Krankenzimmer) brandbeschädigt,
- das Holzregal an der Trennwand zum Krankenzimmer hatte lediglich im Deckenbereich eine intensiver ausgeprägte Brandeinwirkung,
- von der Zimmertür (Wabenkerntür aus Hartfasermaterial) wurde die untere Holzleiste des Wabenkernrahmens aufgefunden, sie war noch vollständig erhalten und auf ihren beiden Außenseiten befanden sich noch Überreste von den Deckplatten der Tür aus Hartfasermaterial,
- zimmerseitig hinter der Tür ist auf dem Fußboden noch der Teppich vorhanden.

Zusammenfassend ist im *Kleinen Zimmer* für das Brandspurenbild visuell wahrnehmbar, dass überall die thermischen Einwirkungen im Deckenbereich deutlich am stärksten ausgeprägt sind und dass die Intensität der Einwirkung auf die Einrichtungsgegenstände in Richtung Fußboden deutlich abnimmt, was einen von der Decke ausgehenden Abbrand kennzeichnet.

▪ Schlafzimmer

- die Schlafzimmertür (gleiche Wabenkerntür wie Zimmertüren vom Krankenzimmer, kleinem Zimmer und vom Bad) war vollständig verbrannt, dagegen war das seitlich auf der linken Seite der Zimmertür, jedoch noch im Flur stehende kleine Beistellschränkchen noch vollständig vorhanden und hatte lediglich von oben her zustande gekommene oberflächliche Brandeinwirkungen,
- die Zwischentür vom Schlafzimmer zum Ankleidezimmer (befindet sich vorn rechts neben der Zimmertür in der abteilenden Trockenbauwand), ist nur im oberen Teil verbrannt und nur vom Schlafzimmer her angebrannt,
- an den bodennahen Bereichen des Heizkörpers sind über seine gesamte Breite noch Farbreste vorhanden, darüber nach oben hin ist die Farbe vollständig verbrannt,
- die an der Trockenbauwand zwischen Fenster und der o.g. Zwischentür vorhandene flache Schubkastenkommode war noch vollständig erhalten, die Holzwaffelung daran war von oben her intensiv ausgeprägt, dagegen gab es an dem unteren Teil der Seitenwand (im Bereich oberhalb des Fußbodens) kaum Brandeinwirkungen, die vorderen Schubladen zeigen ein ähnliches Bild,
- die ursprünglich aus Styroporplatten bestehende Deckenverkleidung ist vollständig verbrannt, es gab keinen von der Decke abgefallenen Putz o.ä. ,
- abweichend von den im gesamten Haus vorherrschenden Wandpaneelen aus Kiefern-/Fichtenholzbrettern waren die Wände des Schlafzimmers mit Paneelbrettern verkleidet, die aus dünnen Holzfaserbrettern bestanden und deren Oberflächendekor mittels dünner Kunststoffschicht aufgebracht war,
- an der Wand hinter dem Doppelbett (Giebelwand) waren die o.g. Paneelbretter noch vorhanden, lediglich beginnend im oberen Eckbereich des Zimmers gab es einen eng lokal begrenzten gerade begonnenen Abbrand der Bretter, wobei auch dementsprechend lokal begrenzt dort das hinter dem verbrannten Wandpaneel befindliche Wärmedämm-Material (Styropor) weggebrannt war, ansonsten war das Styropor nur oberflächlich leicht thermisch belastet,
- das Doppelbett stand mit seinem Kopfende direkt vor dem Paneel der Giebelwand, das Fußende stand frei im Raum, etwa parallel zur Trennwand des Ankleidezimmers, unmittelbar hinter dem Fußende verlief der freie Durchgang zwischen Schlafzimmertür und Fenster,
- im Doppelbett, das einen Stahlrohrrahmen hatte, gab es hauptsächlich auf den Bereich des Fußendes (Kopfende war die Bettseite an der Giebelwand) beschränkte Brandeinwirkungen, am Kopfende waren Kissen und Decke noch

erhalten, vom Kopfende des Bettes ausgehende Aufbrandspuren wurden am unmittelbar dahinter befindlichen Paneel nicht vorgefunden,

- gemäß polizeilicher verbaler Spurenbeschreibung zur PTU-Spur 9 (Bericht des LKA PTU Chemie, Blatt 24 der Akte) gab es im Fußbereich des Bettes von Herrn Schalau sogar noch Schaumstoffreste (die Lagebezeichnung erfolgte durch die Unterzeichner gemäß Skizze zur polizeilichen Spurensicherung – Blatt 53 der Akte),
- zum Zustand nach dem Brand des möglicherweise ursprünglich im Türbereich befindlichen Bodenbelages ließen sich durch die Unterzeichner keine Feststellungen mehr treffen, jedoch hatten die vorgefundenen Teppichfliesen nur eine geringfügige Brandbelastung erhalten, weil sie beispielsweise dort von einem weiteren Teppich abgedeckt gewesen sein konnten, von dem Reste zumindest im Gang zwischen Bett und Kleiderschrank und im Bereich der Kommode noch vorgefunden wurden, die Reste wiesen jedoch an den Rändern ausschließlich Risskanten auf und keine thermischen Zerstörungen, wobei sich auch eine relativ starke thermische Belastung des Teppichs im Türbereich aus dem Brandverlauf erklären ließe (u.a. auch aufgrund des o.g. Abbrandes der Zimmertür),
- Merkmale der Brandübertragung vom Fußboden auf angrenzende Möbel wie Schrank und Kommode im Schlafzimmer und das o.g. kleine Beistellschränkchen im Flur vor der Schlafzimmertür, wie beispielsweise direkt vom Fußboden ausgehende Aufbrandspuren an den Möbelstücken, wurden von den Unterzeichnern nicht aufgefunden, was demzufolge eine Entzündung in diesen Bereichen vor den Möbelstücken vollständig ausschließt, .
- im Bodenbereich des links von der Tür stehenden Kleiderschranks konnten keine Einbrandspuren aufgefunden werden,

Zusammenfassend ergibt sich, dass auch im Schlafzimmer alle vorgefundenen Brandspuren einen von der Decke ausgehenden Abbrand belegen, weil die thermischen Einwirkungen im Deckenbereich überall deutlich besonders intensiv ausgeprägt sind und von dort ausgehend die Intensität der Brandeinwirkungen in Richtung Fußboden abnimmt.

▪ ***Ankleidezimmer (begehrter Kleiderschrank)***

- Insgesamt gibt es im Ankleidezimmer gibt nur geringfügige Brandeinwirkungen, die Einrichtung und die Textilien waren noch gegenständlich vorhanden, geringfügige Brandeinwirkungen gab es lediglich im oberen Bereich der Kleiderschränke unterhalb der Raumdecke, die thermischen Einwirkungen waren dort deutlich am stärksten ausgeprägt, wobei auch hier die Intensität der Einwirkungen in Richtung Fußboden wieder abnahm.

▪ Bad

- das Bad hatte ursprünglich eine nicht zu öffnende Lichtöffnung aus Glasbausteinen, die von den Unterzeichner jedoch nicht mehr vorgefunden wurde, weil diese Öffnung z.T. mit einer Spanplatte verschlossen worden war, jedoch gab es m.W. darin zum Zwecke der Lüftung möglicherweise einen beweglichen Glasbaustein,
- im Bad gibt es einen etwa gleichmäßigen Abbrand des Holzes vom Wandpaneel, wobei das Wandpaneel lediglich erst im Bereich zwischen Oberkante Wandfliesen und Decke überhaupt vorhanden war, d.h., erst ab einer Höhe von ca. 1,6m über dem Fußboden,
- die durch die Brandeinwirkung zustande gekommene Waffelung der Holzoberfläche war etwa von der gleichen Intensität gekennzeichnet wie die an der Wandverkleidung im Krankenzimmer,
- der größte Teil der Bretter des Deckenpaneels war noch vorhanden, wobei die Intensität der Waffelung daran stärker ausgeprägt war als am Wandpaneel,
- dort, wo einzelne Bretter des Deckenpaneels nicht mehr vorgefunden wurden, war jedoch sichtbar, dass sie dort erst nach Ablöschen des Brandes entfernt worden waren, weil die Traglatten darunter kaum Spuren einer Brandeinwirkung aufwiesen,
- die Intensität der Brandeinwirkung auf den an der Trennwand zum Krankenzimmer hängenden E-Boiler war oben größer als an seinem unteren Bereich,

Zusammenfassend ist im *Bad* für das Brandspurenbild visuell wahrnehmbar, dass überall die thermischen Einwirkungen im Deckenbereich deutlich am stärksten ausgeprägt sind und dass die Intensität der Einwirkung auf die Einrichtungsgegenstände in Richtung Fußboden deutlich abnimmt, was auch hier einen von der Decke ausgehenden Abbrand kennzeichnet.

▪ Treppenhausflur

1.OG

- zwischen Badezimmertür und Schlafzimmertür an der Wand stand ein Schränkchen, das gegenständlich noch vollständig vorhanden war, auf seiner Oberfläche gab es insbesondere von oben her Spuren intensiver Brandbeaufschlagung, dagegen war die Brandbeeinflussung an seiner Holzoberfläche oberhalb des Fußbodens deutlich geringer als im Vergleich zum oberen Bereich,

- die Wand- und Deckenverkleidung, ursprünglich bestehend aus Holzpaneelbrettern, war im Treppenhaus vollständig abgebrannt,
- das ursprünglich auf dem Flurpodest vorhandene Geländer, das oben in etwa 1m Höhe über dem Fußboden einen Handlauf aus Holz hatte, von dem senkrecht nach unten zum Fußboden Gitterstäben (Holz) verliefen, war nicht mehr vorhanden, es wurde jedoch die ebenfalls aus Holz bestehende untere Befestigungsleiste des Geländers, die mit dem Fußboden des Podestes fest verbunden war, fast noch vollständig erhalten vorgefunden, von den drei sichtbaren Holzseiten der Leiste gab es an der podestseitigen Leistenseite (d.h., vom Fußboden des Podestes aus) nur eine geringfügige Brandbeaufschlagung daran, die Leiste hatte lediglich oben her (wo vorher die Gitterstäbe nach oben zum Handlauf führten) eine dazu im Vergleich größere Abbrandintensität,
- die zwischen der Tür des Krankenzimmers und dem Kleinem Zimmer befindliche unterste Tragleiste für das Wandpaneel, die dort wie eine Fußbodenleiste unmittelbar über dem Fußboden direkt an der Wand befestigt war, hatte im Vergleich zur sonstigen Brandeinwirkung im Flur eine nur äußerst geringfügige und oberflächliche Brandbeaufschlagung,
- unmittelbar über dem Fußboden an der Wand zwischen Schlafzimmertür und Treppe wurden noch Überreste des Wandpaneels vorgefunden,
- flurseitig oberhalb der Tür zum Krankenzimmer gab es eine Putzabplatzung und eine stark ausgeprägte Intensität der Waffelung in der Holz- Tragleiste vom Paneel,
- von der Zimmertür (Wabenkerntür aus Hartfasermaterial) zum Kleinem Zimmer wurde die untere Holzleiste des Wabenkernrahmens aufgefunden, sie war noch vollständig erhalten und auf ihren beiden Außenseiten befanden sich noch Überreste von den Deckplatten der Tür aus Hartfasermaterial,
- auf der Oberfläche der auf dem Flurpodest befindlichen textilen Teppichfliesen befanden sich keine dislozierten Abbrandmerkmale, sie weist lediglich eine über die gesamte Fläche gleichmäßige verteilte thermische Beeinflussung auf, nicht jedoch eine durch deutliche Brandeinwirkung zerstörte Oberfläche,
- die an der Stirnwand im Treppenhaus noch vorgefundenen Tragleisten des Paneels und haben eine gleichmäßige intensive Holzwaffelung,
- in den beiden Ecken der Treppenwangen war das Wandpaneel jeweils nicht vollständig verbrannt, weil dort jeweils ursprünglich eine Lautsprecherbox (Holzbauweise) gestanden hatte, die dort das Paneel schützend abdeckte.

Bezüglich der von den Unterzeichnern selbst vorgefundenen brandtypischen Spuren in *Treppenhaus, Wohnzimmer, Küche, (Hauseingangs)-Flur* und *Gästetoilette* wird auf die nachfolgenden Abschnitte des Gutachten verwiesen, in denen die Aufzählung und zugleich zusammenhängend damit deren Bewertung von den Unterzeichnern vorgenommen wird.

3.2 Auswertung der Aussagen zum Ablauf mit Bewertung

Aus der Auswertung der Strafakte ergeben sich aus den Aussagen der Angeklagten Monika de Montgazon (Aussagen vom 18.09.2003, Blatt 23 bis 29 der Akte und 08.10.2003 Blatt 14 bis 44 der Akte), des Lebensgefährten Karsten Schalau, der Kriminalbeamten C und R, die bereits vor der Feuerwehr am Brandort waren (Bericht vom 18.09.2003 Blatt 4 bis 9 des Spurenbandes Staatsanwaltschaft), und der Zeugen H, Albert S (Aussage vom 04.11.2003 Blatt 157 – 158 der Akte), Bianca S (Aussage vom 17.10.2003 der Akte) und Nadine Augsten (Aussage vom 28.10.03 der Akte) für den Zeitraum vor dem Brand und für den Zeitraum nach Brandfeststellung nachfolgende *Abläufe*:

Im unmittelbaren Vorfeld des Ereignisses befanden sich in der vom Brand betroffenen Doppelhaushälfte drei Personen, der durch den Brand getötete Theodor de Montgazon, die Angeklagte Monika de Montgazon und ihr Lebensabschnittsgefährte Karsten Schalau.

Nach einer Feier trafen die Angeklagte und ihr Lebensgefährte zwischen 23.00 Uhr und 23.30Uhr im o.g. Einfamilienhaus ein. Der schwer kranke Theodor de Montgazon lag in seinem Spezialbett in seinem Krankenzimmer im Obergeschoss. Er konnte das Bett nicht mehr selbständig verlassen. Der Angeklagte und ihr Lebensgefährte, der bei der Feier Alkohol getrunken hatte (Blutalkoholgehalt nach dem Ereignis 2,4 ‰), sahen im Wohnzimmer noch Fernsehen. Kurz vor Mitternacht ging die Angeklagte nach oben, um sich schlafen zu legen. Das Schlafzimmer liegt dem Krankenzimmer gegenüber. Es kam noch zu einer Unterhaltung mit ihrem Vater, der bei dieser Unterhaltung rauchte.

Der Vater war ein starker Raucher. Mehrmals waren schon Sengflecke im Teppichboden von heruntergefallenen Zigarettenskippen bzw. Glut in der Vergangenheit festgestellt worden. Um Gefahren vorzubeugen, war auf die im Zimmer vorhandenen Teppichfliesen ein Stück Fußboden-Belag (Material CV/PVC) im Bereich des Kopfendes des Bettes verlegt worden.

Gegen 0.10 Uhr begab sich Frau de Montgazon in ihr Schlafzimmer und legte sich schlafen. Zu diesem Zeitpunkt lief der Fernseher im Krankenzimmer noch und es brannte Licht. Die Tür des Krankenzimmers stand immer etwa 25cm offen. Herr Schalau ist ihrer Meinung nach ca. 15 Minuten später in das Schlafzimmer gekommen, hat sich hingelegt und ist sofort eingeschlafen.

Die Darstellungen des Karsten Schalau zum Ablauf vor dem Brand weichen zum Teil erheblich von den Angaben der Angeklagten ab. Die Angaben zur Reihenfolge „des ins Bett gehen“ wurden nach Vorhalt letztlich aber der oben dargestellten angepasst.

Der zeitliche Ablauf ist hinsichtlich der Zeitabstände aber weder durch auf die Uhr blicken noch anhand von Angaben zum Fernsehprogramm o.ä. genau definiert. Er beruht ausschließlich auf Zeitschätzungen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Herr Schalau unmittelbar vor den ersten Wahrnehmungen von Zeugen nach Brandgeruch gegen 0.30 Uhr noch mit Herrn de Montgazon gesprochen bzw. in das Krankenzimmer gesehen hat.

Die Zeugen Albert S, Bianca S und Nadine A haben gegen 0.30 Uhr den Geruch von Rauchgasen wahrgenommen, wobei die Zeitangaben zur Wahrnehmung auf das Sehen auf eine Uhr bzw. durch Angaben zum Fernsehprogramm untermauert wurden. Da zu diesem Zeitpunkt außer dem Geruch keine anderen Erscheinungen zu einem Brand sichtbar waren, wurden die Geruchswahrnehmungen erst nach dem Brand diesem Ereignis zugeordnet.

Sowohl die Angeklagte als auch die anderen Erstzeugen wurden übereinstimmend auf das Brandgeschehen durch laute Geräusche (Knallen, Prasseln, Poltern) aufmerksam. Dieser Zeitpunkt lässt sich anhand der Brandmeldezeit 0.58 Uhr unter Berücksichtigung dessen, dass der Brandmelder Herr H durch seine Frau geweckt wurde, zuerst aus dem Fenster schaute, Flammen aus dem Krankenzimmer herausschlagen sah, dann in ein benachbartes Zimmer zum Telefonieren ging, ziemlich exakt auf etwa 0.57 Uhr festlegen.

Die nahezu gleichzeitige Feststellung durch die Angeklagte lässt sich auch an dem von ihr geschilderten Handlungsablauf belegen. In ihrer ersten Vernehmung sagt sie aus, dass sie gerade am Einschlafen war, als sie prasselnde Geräusche hörte, die sie nicht zuordnen konnte. Sie stand auf, öffnete die Schlafzimmertür, nahm Brandgeruch wahr und sah unter der geschlossenen Tür zum Krankenzimmer Rauch austreten. Daraufhin weckte sie ihren Lebensgefährten, damit dieser sich um den Vater kümmert und versuchte vom Telefon im Schlafzimmer aus, die Feuerwehr zu alarmieren. Sie zieht sich im Schlafzimmer eine Hose an und läuft die Treppe nach unten ins Wohnzimmer. Auch der Versuch, vom Telefon am Treppenfuß die Feuerwehr zu alarmieren, scheitert, da das Telefon „tot“ ist. Daraufhin nimmt sie vom Wohnzimmertisch ein Handy und alarmiert die Feuerwehr, wo der Anruf 0.59 Uhr registriert wird. Für diesen Handlungsablauf kann unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wege durchaus ein Zeitraum von etwa 2 Minuten angenommen werden.

Nach den Aussagen von Herrn Schalau hat er versucht, in das Krankenzimmer einzudringen. Die Tür soll geschlossen und so versperrt gewesen sein, dass es ihm nicht gelang, das Zimmer zu betreten. Angeblich hat der Verstorbene zu diesem Zeitpunkt noch um Hilfe gerufen. Er will versucht haben, die angrenzenden Wände an das Krankenzimmer durch das Gegenwerfen von technischen Geräten (Fernseher, Monitor, Computer) zu durchdringen, um in das Krankenzimmer zu gelangen. Letztlich hätte er mit der Faust ein Loch in die Tür geschlagen. Für die in das Krankenzimmer reichende Faust war es dort so heiß, dass er sie sofort zurückziehen musste. Daraufhin schlugen

ihm die Flammen aus der Öffnung schon entgegen (Stichflamme). Wegen des Qualms und der Flammen lief er in das Schlafzimmer zurück und sprang, um sich zu retten, aus dem Fenster. Beim Aufschlagen auf der Betonfläche unter dem Fenster zog er sich eine Beckenfraktur zu. Das flucht- bzw. panikartige Verlassen des Hauses durch das Fenster wurde zudem mit seinem Asthmaleiden begründet.

Da sich Frau de Montgazon nach ihren Angaben nach der Alarmierung der Feuerwehr lediglich noch ein im Wohnzimmer liegendes Hemd überstreifte und Richtung Haustür ging, als sie das Aufprallgeräusch ihres Lebensabschnittsgefährten auf dem Beton wahrnahm, können sich die Handlungen des Herrn Schalau auch nur in dem gegebenen Zeitraum von ca. 2 Minuten abgespielt haben.

Der Erstzeuge H sieht bei seinem Gang zum Haus des Theodor de Montgazon, den er nach der Alarmierung der Feuerwehr unternimmt, nun auch Flammen im Terrassenfenster im EG. Daraufhin bewegt er sich in Richtung des Grundstücktores an der Straße, um die Einsatzkräfte der Feuerwehr einzuweisen. In gleicher Absicht geht Frau de Montgazon in diese Richtung, nachdem sie ihren Lebensgefährten verletzt vor dem Haus liegen sah. Sie ist aufgrund einer vorausgegangenen Operation nicht in der Lage schwer zu heben und deshalb auch nicht in der Lage, den Verletzten aus dem Fundortbereich wegzuziehen.

Nach dem Notruf kommen als erste Einsatzkräfte die Kriminalbeamten C, R und W am Ereignisort an. Sie halten in ihrem Bericht fest, dass sie um 1.00 Uhr am Grundstück auf der Straße ankommen und dann auf dem Weg zum Haus Flammen wahrnehmen, die in einer Höhe von ca. 1m aus dem Wohnzimmerfenster schlagen. Beim Gang um das Haus sehen sie auch Flammen aus dem Fenster des Schlafzimmers herausschlagen.

Um den verletzten Karsten Schalau kümmert sich Kriminalbeamter W. Die beiden anderen Kriminalisten betreten das Haus durch die Eingangstür, nachdem sie von Frau de Montgazon erfahren haben, dass sich ihr Vater noch im Haus befindet. Aufgrund der intensiven Flammenbildung und der aus Deckenrichtung abfallenden Teile können sie jedoch nur etwa 2 m in das Haus eintreten. Sie sahen, dass sie nicht über die Treppe ins OG gelangen konnten, weil diese in Flammen stand und das Geländer bereits im Einstürzen begriffen war. Tiefer in den Raum, der das Wohnzimmer war, konnten sie aufgrund der Flammen und des Rauches nicht sehen. Noch während dieser Begehung, bei der es aufgrund des von den Kriminalisten geschilderten Ablaufes 1.02Uhr...1.03Uhr gewesen sein muss (d.h., 5-6 Minuten nach dem Bemerkten der Flammen aus dem Krankenzimmerfenster) breiteten sich die Flammen in Richtung der Hauseingangstür aus und es entwickelte sich derart starker, tiefschwarzer Rauch, dass das Haus wieder verlassen werden musste. Der Kriminalbeamte R erlitt bei der Begehung eine Rauchgasvergiftung.

Um 1.04 Uhr traf die Feuerwehr ein, übernahm den Brandort und kümmerte sich um den Verletzten. Nach Beginn der Löscharbeiten erfolgte der Löschangriff zuerst von außen durch die Fensteröffnungen.

Zusammengefasst ergibt sich aus den Aussagen, dass der Brand im Krankenzimmer entstand. Unter Berücksichtigung der Geruchswahrnehmungen hat es dort ca. 25 bis 30 Minuten vor Brandfeststellung bereits gebrannt. Zum Zeitpunkt der Brandfeststellung ca. 0.57 Uhr war die Tür zum Krankenzimmer geschlossen. Das ergibt sich sowohl aus den Angaben der Monika de Montgazon und des Karsten Schalau zum Schließzustand der Tür als auch zu ihren Angaben zum Zustand des Treppenhauses, über das Frau de Montgazon noch unzweifelhaft ins Erdgeschoss des Hauses gelangte und es von dort auch verlassen hat. Das wäre bei einer zum Krankenzimmer offen stehenden Tür und der benannten Branddauer überhaupt nicht möglich gewesen, weil in diesem Fall das Haus bereits zu diesem Zeitpunkt vollkommen verqualmt gewesen wäre.

Bereits kurze Zeit danach (ca. 2 bis 4 Minuten) brennt es bereits im Erdgeschoss, so dass am Terrassenfenster Flammen wahrgenommen werden. Nach dem Brandbemerken (gegen 0.57 Uhr) brennt es im Schlafzimmer ca. 5 bis 6 Minuten später (Flammen schlagen aus dem Fenster). Zur gleichen Zeit brennt gemäß Schilderung der Kriminalisten die Treppe zwischen EG und OG in voller Ausdehnung. Der Brand hat dort bereits dazu geführt, dass Treppengeländerteile schon am Einstürzen waren. Es liegt eine starke und zunehmende Verqualmung des Hauses vor. Der Rauch wird als tiefschwarz beschrieben. Die wahrgenommenen zugleich von der Decke abfallenden Teilchen weisen auf ein im Deckenbereich stattfindendes Brandgeschehen hin. Am Fußboden brannte es im Eingangsbereich zum Zeitpunkt der Begehung durch die Kriminalisten nicht, weil sie den Flur (Länge knapp 2m) und damit auch den Türbereich zur Gästetoilette noch insgesamt vollständig passieren konnten.

3.3 Bewertung der Feststellungen

3.3.1 Bewertung hinsichtlich Brandausbruchsbereich /Brandausbruchsstelle

Anhand der *brandtypischen Spuren* in den Räumen kann unter Einbeziehung der Angaben zum Ablauf des Ereignisses der **Brandausbruchsbereich (BAB)** auf das Krankenzimmer im OG lokalisiert werden.

Alle befragten Personen haben den Brand zuerst im *Krankenzimmer* bemerkt. Damit übereinstimmend wurden nur in diesem Zimmer vom Boden ausgehende keilförmige Aufbrandmerkmale festgestellt, die bei der Eingrenzung der Brandausbruchsstelle näher beschrieben werden. Auch die Intensität der Brandzerstörungen oberhalb des Fensters an der Außenfassade ist deutlich stärker ausgeprägt als über dem Schlafzimmer- oder dem Terrassenfenster. Und insbesondere wird die Brandentstehung in diesem Raum durch die vorgefundenen intensiven Einbrandspuren an den der Tür zugewandten Schrankbrettern des die gesamte Trennwand zum Bad bzw. Flur einnehmenden Schrankes belegt. Dieser intensive Abbrand ist aufgrund des Fehlens entsprechender Abbrandmerkmale am Bodenbelag, an angrenzenden Teilen des Schrankes und der Deckenverkleidung angrenzend an den Schrank nur durch Ausbildung einer Stichflamme im Türbereich erklärbar.

Beim Austritt von Rauchgasen mit einem hohen Anteil nicht vollständig umgesetzter Verbindungen (Kohlenmonoxid, Ruß, Pyrolysegase -also einem Gas mit hohem Brennwert-) mit einem Temperaturniveau oberhalb der Zündtemperatur (ab etwa 450°C) in eine Zone mit Frischluft kommt es bei der Durchmischung der Rauchgase und der Frischluft zur plötzlichen Durchzündung.

Diese Spur konnte also nur entstehen, wenn der Brand im Krankenzimmer entstand, wobei die Zimmertür bei der Brandentwicklung geschlossen war. Und die Entstehung des Spurenbildes setzt entweder die thermische Zerstörung oder die Öffnung der Tür zu einem Zeitpunkt voraus, wo die anderen Bedingungen – Rauchgase in entsprechender Zusammensetzung und auf einem ausreichenden Temperaturniveau – gegeben waren bzw. unmittelbar entstanden. Anhand der Auffindesituation des Türschlosses und der Türangeln und insbesondere der Schattenbildung der Tür am Abbrandbild des oberhalb befindlichen Schrankbrettes (geringerer Abbrand am Brett ab oberhalb der Tür bis zur Wand) ist diese Bedingung durch Öffnen der Tür entstanden.

Sowohl die Tatsache, dass die Tür während der Brandentstehung geschlossen war, als auch, dass sie unmittelbar nach Brandfeststellung geöffnet wurde, steht in Widerspruch zu den Angaben der Angeklagten als auch des Zeugen Schalau.

Das Schließen der Tür kann durch die genannten Personen, auch unbewusst, erfolgt sein und die späteren Angaben widerspiegeln lediglich den Zustand, wie er gewöhnlicher Weise vorlag. Es ist aber nicht ausschließbar, dass es durch das Ereignis selbst oder andere Besonderheiten zum Schließen der Tür kam (thermisch oder auch aus anderem Grund bewirkte Luftzugverhältnisse).

Dass die Tür bei der Brandfeststellung geschlossen war, wird von beiden Personen angegeben. Die Angaben des Zeugen Schalau zum versperrten Zustand der Tür bei seinem beabsichtigten Rettungsversuch, die in sich allein durch unterschiedliche Angaben nicht stimmig sind, widersprechen dem vorgefundenen Spurenbild, zumal der vorgefundene Öffnungszustand ausschließlich durch ihn selbst herbeigeführt worden sein kann.

Im *Brandausbruchsbereich (BAB)* kann anhand der vorgefundenen Brandspuren die *Brandausbruchsstelle (BAS)* auf den Bereich des Standortes des am Kopfende des Bettes stehenden Tisches auf der den Wandregalen zugewandten Seite lokalisiert werden.

Nur hier gibt es stärkere Einbrennungen im Fußbodenbereich. Die oberste Lage aus einem Fußboden-Belag (Material CV/PVC) war weitgehend verbrannt. Von der Tischplatte sind nur Reste der zum Bett zeigenden Seite, charakterisiert durch die Reste der Fernbedienung des Fernsehers und dem Abdruck eines dort ursprünglich stehenden Aufsatzes, erhalten geblieben. Zwei Tischbeine fehlen, zwei Tischbeine, die aufgrund des übrigen Spurenbildes der Bettseite zugeordnet werden, sind im oberen Bereich stärker angebrannt als unten. Die wandseitigen Eckpfosten des Bettes, in denen die Bettgeländerbretter geführt werden, waren noch erhalten. Die raumseitigen Eckpfosten wurden nicht mehr aufgefunden.

Nur in diesem Bereich zeigen sich Waffelungen im Bodenbereich der Heizkörperverkleidung. Starke Einbrennung an der Fensterbank sind in dem Bereich vorhanden, wo die Vorderkante des Tisches angrenzte. Und nur über diesem Bereich, als stärkstem Argument, sind die Trageleisten der Holzdeckenverkleidung thermisch stark beeinflusst. Hier sind Waffelungen an den mittleren beiden der vier Trageleisten vorhanden. Bei den äußeren, an den Wänden befindlichen Trageleisten war eine zusätzliche Brandbeeinflussung durch den Abbrand der Wandverkleidung bzw. der Regale gegeben. Nur in diesem vorderen Bereich hat es eine vollständige Zerstörung der Deckenverkleidung gegeben. Im Gegensatz dazu ist die Verkleidung im Türbereich erst von der Feuerwehr entfernt worden, da die Trageleisten zum Teil ohne jegliche Brandbeeinflussung sind.

Eventuelle Merkmale des Entstehungsbrandes am Abbrandbild der Regale konnten nicht ermittelt werden, da dieser Bereich durch eine vorhergehende Untersuchung bereits beräumt war.

Insgesamt sind die Abbrandmerkmale des Entstehungsbrandes gering und von einem nachfolgend mehr vom oberen Raumbereich ausgehenden Abbrandbild überlagert (keine intensiven Einbrandmerkmale an der Tischunterseite; Abbrand der Heizkörperverkleidung von oben, charakterisiert durch Abbrand der einzelnen Bretter im oberen Bereich, bei nur oberflächlicher Waffelung des genannten Bereiches in Bodennähe, auch am Heizkörper ist unten noch Farbanstrich erhalten, oben fehlt er; Abbrandbild am Schrank mit stärkerer Zerstörung der oberen Schrankbretter und nur sehr geringer Einwirkung in Bodennähe; relativ gleichmäßige Waffelung der Wandverkleidung ab oberhalb der Bettoberfläche trotz Abbrand der Matratze; im Vergleich zum vollständigen Abbrand der Wand- u. Deckenverkleidung im Treppenhaus noch fast vollständige Erhalt der Wand- u. teilweise Erhalt der Deckenverkleidung im Krankenzimmer; auf Bildern der Polizei sichtbarer Erhalt des Fernsehschränkchens; Auffinden von technischen Geräten, die auf relativ breiten Regalbrettern stehen, diese sollen im unteren Regalbereich vorhanden gewesen sein, die Regalwand wird als stark zerstört beschrieben).

Die letztgenannten Merkmale, die wahrgenommene aus dem Fenster austretende Flamme, die Merkmale der Stichflammenbildung an den türzugewandten Schrankbretterseiten sind ebenso wie die Angaben der Erstzeugen, die bereits etwa 30 Minuten vor Brandbemerken Brandgeruch wahrnahmen, sind wesentliche Indizien dafür, dass es in diesem Zimmer zu einem *Schwelbrand* kam.

Bei einem Schwelbrand entstehen Rauchgase, deren Temperatur insbesondere im Anfangsstadium weit niedriger ist als bei einem offenen Brand. Durch den langsameren Verlauf des Abbrandes wird nicht so schnell neue Wärme erzeugt. Es kommt zu einem langsamen Zersetzungsprozess an der Oberfläche der brennbaren Materialien wie der aus Holz bestehenden Wand- und Deckenverkleidung. Dabei werden einerseits die Pyrolysegase gebildet, die nach der Durchmischung mit Frischluft zu den Stichflammen im Fenster- und Türbereich führen, aber andererseits die Bedingungen für den nachfolgenden Abbrand dieser Materialien verschlechtert. Durch den vorhergehenden Verlust an brennbarer Substanz brennt dieses Holz dann deutlich schlechter als frisches

Holz (vgl. beispielsweise Abbrand von Holzkohle beim Grillen). Das ist eine Erklärung dafür, dass der Erhaltungsgrad im Krankenzimmer trotz längerer Branddauer deutlich besser als in anderen Räumen war (z.B. vollständiger Abbrand der Wand- und Deckenverkleidung im Treppenhaus, nahezu vollständiger Abbrand der Deckenverkleidung im Wohn-/Esszimmer, gleiche Intensität des Abbrandes an der Wand- und Deckenverkleidung im Badezimmer). Als weiterer Faktor kann dazu auch die unterschiedliche Ablöschzeit beigetragen haben.

Alle anderen im Haus vorgefundenen Abbrandmerkmale entstanden in Brandfolge nach Öffnen der Tür zum Krankenzimmer. Merkmale für das Vorhandensein *weiterer Brandausbruchsstellen* konnten nicht festgestellt werden (Beweisführung siehe Brandverlauf).

3.3.2 Bewertung hinsichtlich des Brandverlaufes

Übereinstimmend zwischen der Aussage von der Angeklagten und den Aussagen anderer Erstzeugen wurde man durch laute Geräusche auf das Brandgeschehen aufmerksam (knallendes Geräusch, prasselndes Geräusch wie Hagel oder Regentropfen, extremes Poltern). Nach Auffassung der Unterzeichner können diese Geräusche im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fensterscheiben im Krankenzimmer stehen, zumal auch vom Erstzeugen H aus dem Fenster schlagende Flammen bemerkt wurden. Dieser Zeitpunkt lässt sich ausgehend von den Wahrnehmungen und Handlungen der Erstzeugen (Frau H hörte das Geräusch, weckte ihren Mann, dieser sah vom Fenster die Flammen, lief in sein Arbeitszimmer und alarmierte die Feuerwehr) und der amtlichen BMZ von 0.58Uhr auf ungefähr 0.57Uhr bestimmen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Schwelbrand so weit entwickelt und den Raum aufgeheizt, dass es zur beginnenden Zerstörung der Fensterscheiben kam. Durch das angekippte Fenster gab es die Möglichkeit des Eindiffundierens von Frischluft und der Brand entwickelte sich dadurch auch in Richtung Fenster, so dass in diesem Bereich auch das Temperaturniveau am höchsten war. Die austretenden Rauchgase vermischten sich mit Frischluft und entzündeten sich. Die vergrößerte Fläche für den Lufteintritt führte zur Intensivierung des Brandes an der *Brandausbruchsstelle*, so dass es hier zur Flammenbildung kommt. Dabei wird das Temperaturniveau ebenso erhöht wie die Menge der entstehenden Rauchgase.

Im Ablauf dieses Prozesses wird von Herrn Schalau die Tür zum Krankenzimmer geöffnet. Es kommt dadurch zu einem Rauchaustritt, wobei die austretenden Rauchgase noch nicht auf dem zur Durchzündung ausreichenden Temperaturniveau sind oder beim Ausströmen kein zündfähiges Gemisch bilden. Und andererseits entstehen durch das Öffnen der Tür Zugverhältnisse, die zur Verbesserung der Frischluftzufuhr führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Schalau den Raum noch betreten und bis zum Bett vorgedrungen ist. Die punktförmigen Verletzungen am linken Fuß, die im

Durchmesser und Abstand auffällig mit möglichen Berührungspunkten des am Bett vorhandenen Rades übereinstimmen, könnten darauf verweisen. Der unmittelbar vorangestellte Prozess des Aufheizens des Brandes dauert einige Sekunden und deutet sich im Umfeld durch eine für Menschen zunächst noch spürbare Temperaturerhöhung an. Ob Herr Schalau zum Verlassen des Raumes dann letztlich wegen der einsetzenden Temperaturerhöhung oder wegen des Luftmangels sich veranlasst fühlte oder aber auch er den Raum überhaupt nicht mehr betreten konnte, kann nicht endgültig bewiesen werden. Sicher ist nur, dass die später anhand des Abbrandbildes aus der Tür herausschlagende Stichflamme nicht sofort vorlag, da das zwangsläufig zu Brandverletzungen am Körper von Herrn Schalau hätte führen müssen. Diese waren aber nicht vorhanden.

Wird berücksichtigt, dass das Verlassen des Hauses durch das Schlafzimmerfenster auch von unsportlichen Personen relativ ungefährlich mittels Herauskletterns über das darunter befindliche Haustürvordach möglich gewesen wäre, es dagegen jedoch durch einen (nachweislich aufgrund der eingetretenen Verletzungen gefährlichen) direkten Sprung aus dem Fenster erfolgte, weist dieser Handlungsablauf auf ein panikartiges Verlassen hin. Diese Panik kann möglicherweise wegen der fehlenden Luft im OG und durch das Asthma, an dem Herr Schalau leidet, verursacht bzw. verstärkt worden sein.

Andererseits gibt es in seinen Aussagen auch Hinweise auf eine von ihm selbst wahrgenommene Stichflamme. Hier besteht die Möglichkeit, dass diese beim Weg in Richtung Schlafzimmerfenster auch unbewusst als Spiegelung in der Fensterscheibe (draußen war es dunkel) wahrgenommen hätte werden können, was dann durchaus den Grund für einen panikartigen Sprung aus dem Fenster abgegeben haben könnte.

Zum Zeitpunkt der aus dem Schlafzimmer austretenden Stichflamme besteht bezüglich des Brandes *nachfolgender Zustand*:

Durch die vorher bereits geöffnete Tür des Krankenzimmers waren bereits Rauchgase ausgetreten und hatten sich unter der Decke des Flures und Treppenhauses sowie des Schlafzimmers, dessen Tür offen stand, angesammelt. In Abhängigkeit von deren Durchmischung mit Frischluft kommt es nach Auftreten der Stichflamme zur Durchzündung der Rauchgase, die aufgrund des vorhergehenden Schwelbrandes relativ viele un- bzw. unvollständig verbrannte Bestandteile enthalten. Die Durchmischung mit Frischluft ist zwangsläufig dort am günstigsten, wo diese durch Zugverhältnisse unterstützt wird. Entsprechend der herbeigeführten bzw. vorhandenen Bedingungen (einheitlicher Raum Schlafzimmer, Krankenzimmer, beide Flure, das Treppenhaus und das Wohn-/Esszimmer, offene Fenster im Schlafzimmer, offene Hauseingangstür, angeklappte Terrassentür) kommt es über die durchzündenden Rauchgase, bei der sehr hohe Temperaturen entstehen, zur schnellen Entzündung der Decken- und Wandverkleidung im Flur und Treppenhaus im OG, der Treppe selbst, der Deckenverkleidung aus Styroporplatten im Schlafzimmer zwischen Tür und Fenster und der Deckenverkleidung im Wohnzimmer in Richtung Haustür und in Richtung Terrasse.

Der beschriebene Brandverlauf wird in der einschlägigen Fachliteratur als „*Backdraft*“ beschrieben, wobei dieser Vorgang hier eindeutig vorlag, als sich die Stichflamme

bildete. Bei der Rauchgasdurchzündung bereits vorher ausgetretener Rauchgase können auch Elemente eines „Flash Over“ vorgelegen haben.

Die genannten Erscheinungen werden vom Spurenbild und insbesondere vom zeitlichen Ablauf belegt. Das Spurenbild ist in allen Räumen, auch den sekundär vom Brand ergriffenen wie das Zimmer neben dem Krankenzimmer, das Bad und der abgeteilte Kleiderschrank im OG, die Küche und das WC im EG, von einem von der Decke ausgehenden Abbrand gekennzeichnet. Überall sind die thermischen Einwirkungen im Deckenbereich deutlich am stärksten ausgeprägt. Und die Intensität der Einwirkungen nimmt in Richtung Boden ab. Bei einem vom Boden ausgehenden Abbrand muss zumindest in den Bereichen, wo es am Boden brennt, eine zumindest gleichartige Abbrandintensität am Boden vorliegen. Die Intensität kann sich nach oben lediglich flächenmäßig vergrößern (keilförmiger Aufbrand).

Es gibt jedoch keinen Grund, warum z.B. ein unten angezündetes Brett oben stärker verbrennen würde als unten, wo die Flamme ja am längsten einwirkt. Dazu kommt, dass in einem Brandraum die Frischluft über den Boden strömt und damit die Abbrandbedingungen unten besser sind als im oberen Bereich mit den Rauchgasen.

Die vorhergehenden Aussagen lassen sich durch *Nachfolgendes objektiv belegen und bestätigen:*

- die Spuren auf dem *podestartigen Flur im OG* zeigen
 - die zwischen der Tür des Krankenzimmers und dem Nebenzimmer am Boden angebrachte Befestigungsleiste für die Wandverkleidung, die ohne Brandeinwirkung ist,
 - das Vorhandensein von Resten der Wandverkleidung am Boden zwischen Schlafzimmertür und Treppe,
 - die deutlich geringere Brandbeeinflussung im Bodenbereich an dem Schränkchen, das zwischen Badezimmertür und Schlafzimmertür an der Wand stand, im Vergleich zum oberen Bereich,
 - die vorgefundenen Reste des unteren Querholzes des Konstruktionsrahmens der Tür zum Zimmer neben dem Krankenzimmer und
 - die am Boden befestigte Leiste des Treppengeländers, die auf der Podestseite ebenfalls ohne nennenswerte Brandbeeinflussung geblieben ist.
- Die Oberfläche der dort verlegten Teppichfliesen weist über die gesamte Fläche eine gleichmäßige thermische Beeinflussung auf. Sie hat aber keine Abbrandmerkmale. Hätte sie gebrannt, wäre sie zerstört und die angeführten Spuren könnten in der vorgefundenen Form nicht vorliegen. Sie müssten deutliche Brandeinwirkungen aufweisen.

- im *Schlafzimmer* zeigt sich das insbesondere daran
 - dass keine Einbrände im Bodenbereich des links von der Tür stehenden Kleiderschranks vorhanden sind,
 - auch im Bodenbereich der an der rechten Wand stehenden Kommode keine Brandspuren vorhanden sind,
 - die Tür zum Ankleidezimmer nur im oberen Teil verbrannt ist,
 - die Wandverkleidung an der linken Wand die stärksten Einwirkungen im oberen Bereich an der Fensterwand hat, nur hier ist der darunter befindliche Schaumstoff weitgehend zerschmolzen, während er ansonsten nur oberflächlich thermisch belastet ist,
 - dass die Zerstörungen im Bettbereich weitgehend auf den im Zugbereich aus Richtung Krankenzimmer stehenden Fußteil beschränkt sind (im Kopfbereich sind Kissen und Decke erhalten geblieben), nach der Spurenbeschreibung zu Spur 9 im Bericht des LKA PTU Chemie (Blatt 24 der Akte) gab es im Fußbereich des Bettes von Herrn Schalau (Lagebezeichnung laut Skizze zur Spurensicherung – Blatt 53 der Akte -) sogar noch Schaumstoffreste;
 - dass in Bodennähe am Heizkörper noch Farbreste vorhanden sind und erst darüber die Farbe vollständig verbrannt ist.

Zum Bodenbelag im Türbereich kann keine Aussage mehr getroffen werden. Die vorgefundenen Teppichfliesen waren nur gering thermisch belastet. Diese können von einem weiteren Teppich abgedeckt gewesen sein, von dem Reste im Gang zwischen Bett und Kleiderschrank und im Bereich der Kommode vorgefunden wurden. Die Reste wiesen an den Rändern aber ausschließlich Risskanten auf und keine thermischen Zerstörungen. Auch eine relativ starke thermische Belastung des Teppichs im Türbereich wäre aus dem Brandverlauf erklärbar, u.a. aufgrund des Abbrandes der Zimmertür. Eine Entzündung in diesem Bereich ist jedoch ausgeschlossen (u.a. fehlende Merkmale der Brandübertragung auf angrenzende Möbel wie Schrank und Kommode im Schlafzimmer, kleines Schränkchen im Flur).

- am Abbrandbild der *Treppe* zeigt sich, dass
 - der Abbrand der Treppe von oben nach unten erfolgte, da die oberen Stufen einen vollständigen Abbrand des ursprünglich aufgeklebten Teppichbelages zeigen und auch Waffelungen am Holz darunter aufweisen, ab Mitte der Treppe sind dagegen Reste des Belages vorhanden, an den unteren Stufen ist der Erhaltungsgrad des Teppichbodens am größten,
 - das Abbrandbild der Stufen an der Unterseite damit korrespondiert, ebenso die

sehr intensive Waffelung an den oberen Stufen, wo der Kleber der zusammengesetzten Stufen vollständig verbrannte, wohingegen an den unteren Stufen eine deutlich geringere Waffelung vorliegt und Reste des Klebers noch erhalten geblieben sind,

- in der fensterartigen Öffnung zur Sitzecke im Wohnzimmer, wo von den frei stehenden Gitterstäben auf der treppenseitigen Sichtverkleidung der obere Teil verbrannt ist, dagegen der untere Teil noch erhalten geblieben ist.
- im *Wohn-/Esszimmer* sind es insbesondere folgende Spuren
 - nahezu vollständiger Abbrand der Deckenbekleidung bei gleichmäßiger Belastung der Trageleisten unabhängig vom Abbrand vorhandener Brandlasten, sogar Erhalt von Teilen der Deckenverkleidung über der Schrankwand (beim Abbrand über den Boden ist das Übergreifen des Brandes auf die Decke prädestiniert über zur Decke reichende Brandlasten, wie sie eine Schrankwand darstellt, darüber also die stärksten Brandeinwirkungen und nicht die schwächsten),
 - keine vom Boden ausgehenden Brandeinwirkungen an der Couch und am Couchtisch, da der Erhaltungszustand der Bespannung der Couch bzw. des Tischunterbaues deutlich besser am Boden als in darüber liegenden Bereichen ausgeprägt ist,
 - keine vom Boden ausgehenden Abbrandmerkmale an der Schrankwand, größte Zerstörungsgrad im oberen Bereich der Schrankwand mit Ausnahme des Bereiches am ursprünglichen Standort des Fernsehers (dort gibt es Wechselwirkung durch den Abbrand des Fernsehers, dessen Plastikgehäuse im Brandverlauf leichter entzündbar ist als die Spanplatten der Schrankwand),
 - gleichartiges Erscheinungsbild im Essecken- und Garderobenbereich wie an der Schrankwand, auch hier sind die Zerstörungen im Deckenbereich immer am stärksten ausgeprägt, die Intensität der Einwirkungen nimmt nach unten ab, siehe z.B. am Schuhschrank (die insgesamt etwas geringere Intensität im Esseckenbereich im Vergleich zu den anderen Bereichen ist darauf zurückzuführen, dass diese nicht im Zugbereich der Luftströmung liegt),
 - im Gegensatz zum Treppengeländer der Treppe vom EG zum OG ist das auf dem Fußboden befestigte Geländer, das den Garderobenbereich zur Treppe zum Keller abgrenzt, vollständig erhalten geblieben und zeigt keine vom Boden ausgehenden Abbrandmerkmale,
 - der Bodenbelag überwiegend gleichmäßig thermisch belastet ist und keine Einbrennungen aufweist, wie sie durch den Abbrand von auf dem Boden vorhandenen, entzündeten brennbaren Materialien entstehen.

Neben dem Spurenbild ist auch der zeitliche Ablauf der Inbrandsetzung der einzelnen Räume überhaupt nur durch einen *Backdraft* bzw. *Flash Over* möglich. Zwischen der Wahrnehmung des offenen Brandes im Krankenzimmer gegen 0.57Uhr und der Wahrnehmung von Flammen im Bereich des Terrassenfensters durch den Erstzeugen *Helbig* liegen etwa maximal 3 Minuten. Die gg. 1.00 Uhr eintreffenden Kriminalisten sehen spätestens ca.1.01Uhr bereits Flammen aus dem Terrassenfenster herausschlagen und kurze Zeit später auch herausschlagende Flammen aus dem Schlafzimmerfenster. Ca. 1.02 Uhr sehen die Kriminalisten bereits das brandbedingte Einstürzen des Treppengeländers, ohne dass es zu diesem Zeitpunkt im von ihnen noch betretenen Bereich am Boden brennt.

Dazu kommt, dass Frau de Montgazon das Haus nach dem Brandbemerken unbestreitbar über die Treppe und die Haustür verlassen und vorher vom Wohnzimmertisch ein Handy an sich genommen hatte. Das war überhaupt nur möglich, wenn es zu diesem Zeitpunkt dort noch nicht brannte.

Auch Herr Schalau konnte das Haus nur verlassen, wenn es im Treppenhausflur und im Schlafzimmer noch nicht brannte.

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit von etwa 3 Minuten, jedoch selbst in 5 Minuten, kann auch bei großflächigem Verkippen von Spiritus als Brandlegungsmittel kein Brandbild im beschriebenen Ausmaß entstehen.

Spiritus ist eine brennbare Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von 17 °C. Am Ereignistag lag nach Angaben des Instituts für Meteorologie der FU Berlin die Tageshöchsttemperatur bei ca. 23,5 °C (ca. 15.30 Uhr), gegen 0.00 Uhr lag die Außentemperatur bei etwa 8 °C.

Durch die angekippten Fenster war ein gewisser Luftaustausch gegeben, die ein Absinken der Raumtemperatur unter die Flammpunkttemperatur von Brennspritus für den relevanten Zeitraum nahe legen. Doch selbst bei Unterstellung einer noch vorhandenen Innenraumtemperatur von 20°C ergibt sich gerade ein Temperaturniveau, bei dem die über der Flüssigkeitsoberfläche vorhandene Gasphase nach der Entzündung selbständig brennt.

Bei dieser Temperatur wird, wie experimentell festgestellt, eine Flammenhöhe von ca. 25cm ... 50cm erreicht. Die Flammenausbreitung in der Gasphase verläuft sehr langsam, etwa in der Größenordnung von 12 Sekunden pro Meter.

Das unterscheidet sich somit gravierend vom allgemeinen Vorstellungsbild zum Abbrand von Brandbeschleunigern, wie es durch Film und Fernsehen beim Abbrand von Benzin geprägt worden ist. Benzin hat einen Flammpunkt von < -21 °C. Da liegt selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt eine wesentlich größere Gasphase als Voraussetzung für ein flächiges Durchzünden mit entsprechend großer Flammenbildung vor. Derartiges ist bei Spiritus nur möglich, wenn es verdampft wird. Das tritt bei den bekannten Grillunfällen auf, wo durch Nachkippen von Spiritus auf eine heiße Fläche

dieser schlagartig verdampft wird. Derartige Verhältnisse liegen jedoch beim Auskippen und Anzünden unter o.g. Raumtemperaturen nicht vor. Vielmehr kann dabei beobachtet werden, dass schon bei einer nur etwa daumenbreiten Unterbrechung einer Spiritusspur die Ausbreitung der Flamme an der Fehlstelle unterbrochen wird. Die Wärmewirkung der Flamme ist im Vergleich zu Vergaserkraftstoff deutlich niedriger. Beispielsweise gelang es den Unterzeichnern bei einem in anderem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungsexperiment nicht, die Sitzfläche eines Stuhles aus Sperrholz mit einer am Boden brennenden Spirituspflanze, die durch Nachkippen von Spiritus mehrfach neu gespeist wurde, innerhalb von 5 Minuten zum selbständigen Brennen zu bringen.

Spiritus brennt zudem rauchfrei ab. Um einen Brand des beschriebenen Ausmaßes mit verkippten Spiritus zu erreichen, wären leicht entzündliche Materialien, wie z.B. Baumwollkleidung, die mit hoher Intensität und Wärmewirkung abbrennen, als Träger- bzw. angrenzende Materialien erforderlich gewesen. Deren Abbrand hätte sich jedoch am Spurenbild zweifelsfrei nachweisen lassen. Derartige Spuren sind aber nicht vorhanden.

Durch ausgekippten und angezündeten Spiritus ist selbst bei der Verwendung weit größerer Mengen, als den hier polizeilich zugrunde gelegten 5 bis 15 Litern, das von den Zeugen beschriebene Ausmaß des Brandes, abgesehen vom dafür tatsächlich nicht vorhandenen Spurenbild, in der tatsächlich vorhandenen Zeitspanne nicht zu erwarten. Die Wirkung einer brennenden Spiritusoberfläche bezüglich Flammenintensität, Brandausbreitungsgeschwindigkeit und Brennwert ist verglichen mit einem *Backdraft* etwa bildhaft vergleichbar wie das Verhältnis einer *Feuerzeugflamme* (analog Spiritus) zu einem *Flammenwerfer* (analog *Backdraft*).

Schon beim Vergleich zwischen den in den Blättern 52 und 53 der Akte ausgewiesenen *Probenahmestellen für die GC/MS-Untersuchung* seitens des LKA PTU Chemie mit der von den Unterzeichnern vorgenommenen Bewertung der *tatsächlich vorgefundenen brandtypischen Spuren* fällt auf, dass eine Vielzahl von Probenahmestellen sich dort befinden, wo von den Unterzeichnern tatsächlich *brandtypische Spuren* gefunden wurden, die eine Brandentstehung am Boden jedoch vollständig ausschließen:

- Von den vom LKA am **18.09.2003** gesicherten Spuren ist die **Spur 2** unmittelbar neben der am Boden befestigten Leiste des Treppengeländers gesichert worden, die jedoch tatsächlich an der der Spurenentnahmestelle zugewandten Seite keine Merkmale einer Brandeinwirkung aufweist.
- Auch oberhalb der Entnahmestellen für die **Spuren 3, 4 und 6** sind die dort vorgefundenen Holzbretter der Seitenverkleidung des Bettes noch weitgehend erhalten geblieben.
- **Spur 5** stammt aus dem Türbereich, wo am Bodenbelag keine tiefer gehenden Einbrände vorhanden sind, die hölzerne Scheuerleiste an der Wand ohne Brandbeeinflussung ist und auch die Schrankvorderseite (Schubkästen) keine vom Boden ausgehenden Abbrandmerkmale aufweist. Letzteres ist auch unter

dem Gesichtspunkt einer angeblich flächenmäßig verteilten Spiritusmenge bedeutsam, da die fehlenden Abbrandmerkmale genau zwischen den *Spuren 4 und 5* liegen.

- Die *Spur 7* ist unmittelbar neben der Kommode im Flur (zugleich neben der Schlafzimmertür) genommen worden, die ebenfalls keine Brandeinwirkungen von unten aufweist.
- Die *Spur 8* ist aus dem Kopfbereich des Bettes, wo Kopfkissen und Decken erhalten blieben und die Wandverkleidung keinen Aufbrand von unten nach oben aufweist.
- Bei *Spur 9* sind noch Schaumstoffreste vorhanden. Hier erfolgte kein vollständiger Abbrand trotz angeblicher Benetzung mit einem Brandbeschleuniger, obwohl keine Voraussetzungen dort bestanden, die einen vollständigen Abbrand hätten verhindern, können wie abfallender Putz o.ä..
- Gleiches trifft auf *Spur 14* zu (angebrannte orange, gelb, rot gemusterte Wolldecke) auf der Couch im EG. Der Bezugstoff der Couch ist dort ebenfalls nicht brandgeschädigt.
- Direkt daneben lag am Boden eine bezogene Schlafdecke, die ebenfalls vollständig erhalten blieb. Dort wurde *Spur 13* gesichert.
- Die *Spuren 12, 13 und 15* wurden unmittelbar angrenzend an den Fuß des Wohnzimmerisches gesichert, der aus Spanplatten besteht, die im Bodenbereich keine Abbrandmerkmale besitzen. Die Plasteräder des Tisches sind ohne jegliche Beeinflussung, wie neu, obwohl der Tischfuß konstruktionsbedingt einen Abstand vom Boden von etwa 1 cm hatte.
- Am Schrank, wo davor *Spur 17* gesichert wurde, zeigte sich kein vom Boden ausgehender Aufbrand.
- *Spur 16* wurde vor der Treppenstufe gesichert, die von allen Stufen der Treppe EG/OG den besten Erhaltungszustand hat.
- Bei *Spur 1 und 10* sind weder auffällige Merkmale eines besonders intensiven Abbrandes noch Merkmale vorhanden, die den vom Boden ausgehenden Abbrand widerlegen. Wird *Spur 1 und 2* als einheitliche Fläche betrachtet, gilt auch das bei *Spur 2* angeführte Argument.
- Bei den vom LKA am **22.09.2003** (d.h., *4 Tage* nach der ersten Spurenentnahme) *nachträglich* gesicherten Spuren -hier von den Unterzeichnern ff. mit *(nt.)* gekennzeichnet- ist *Spur 3(nt.)* auffällig, da sie unmittelbar vor dem Heizkörper im Schlafzimmer gesichert wurde, an dem im Bodenbereich noch die Farbe erhalten geblieben ist.

- *Spur 6(nt.)* wurde unmittelbar neben dem Schuhschrank gesichert, der im Bodenbereich unverbrannt ist.
- Die *Spuren 5(nt.) und 7(nt.)* sind aus dem Bereich, wo die Kriminalisten Cüsters und Radajewski etwa gestanden haben und es zu diesem Zeitpunkt demzufolge dort keinen Abbrand am Boden gab.
- *Spur 5(nt.)* stammt unmittelbar vom Küchentürbereich. Diese weist keinen Abbrand von unten auf.
- Die Tür zum WC, vor der *Spur 7(nt.)* gesichert wurde, ist zwar bis zum Boden geringfügig brandbelastet. Es handelt sich um eine Wabenkerntür. Die Waben aus Pappe sind am Boden noch sehr gut erhalten. Hier hat es im Brandverlauf eine Rückzündung zu den Pyrolysegasen gegeben, die durch die Einwirkung der Brandwärme auf die an der Wand befestigten Fußleisten aus Kunststoff entstanden. Diese sind oberflächlich angebrannt bzw. verbrannt. Die an der Wand befestigten Klippleisten, ebenfalls aus Plaste, sind jedoch erhalten geblieben, was den relativ späten Entzündungsprozess der Fußleisten belegt.
- Zu den *Spuren 1(nt.), 2(nt.) und 4(nt.)* gelten die gleichen Aussagen der Unterzeichner wie die zu *Spur 1 und 10* vom 18.09.2003 schon getroffenen. Hier gab es zudem bereits vorhergehende Beräumungen, die eigene zusätzliche Feststellungen nicht mehr ermöglichten.

Diese gesamte vorhergehende Aufstellung verdeutlicht, dass es dort, wo die genannten *Spuren* gesichert wurden, keine Merkmale für die Anwendung eines Brandbeschleunigers gab. Vielmehr im Gegenteil belegen die Spuren an Bauteilen, Möbeln und Bodenbelag im Umfeld der Probenahmestellen einen nicht vom Boden ausgehenden Abbrand und widersprechen somit vollständig der polizeilichen Annahme, dass das Brandbild durch die Anwendung eines flüssigen Brandbeschleunigers entstanden ist.

Gemäß Methodik der wissenschaftlich fundierten Feststellung von Brandentstehungsursachen haben grundsätzlich die festgestellten Brandspuren im Zusammenhang mit den Angaben zum Ablauf und zum ursprünglichen Zustand des Brandortes das **Primat** vor Ergebnissen lediglich *ergänzender* Untersuchungen, wie beispielsweise hier solche der GC/MS-Analytik, was ja auch allein sich schon durch die Logik bestätigt.

Beim hier untersuchten Brand und den von den Unterzeichnern tatsächlich vorgefundenen *brandtypischen Spuren* schließt sich daraus folgend die Anwendung eines flüssigen Brandlegungsmittels bereits schon aus.

Ergänzende Untersuchungen können lediglich einen *zusätzlichen Baustein* in einer Beweiskette liefern. Eine beispielsweise anhand der *brandtypischen Spuren* festgestellte Brandstiftung (was in der länger zurückliegenden Vergangenheit, beispielsweise zeitlich in den

Anfangsjahren des zurückliegenden Jahrhunderts (!) auch schon von Kriminalpolizisten beherrscht und durchgeführt wurde, obwohl es damals noch keine GC/MS-Analytik gab) bleibt auch dann eine Brandstiftung, wenn z.B. der GC/MS-Nachweis des verwendeten Mittels aufgrund seines im Brandgeschehen vollständigen Abbrandes nicht mehr möglich ist. Das ist selbst bei den heutigen großen Möglichkeiten der Analytik ein sehr häufiger vorkommender Fall in der analytischen Praxis sowohl der europäischen (Landes)-Kriminaltechnischen Labore als auch bei dem von den Unterzeichnern für die GC/MS- Analytik genutzten akkreditierten Prüflaboratorium ANTEUM - GmbH in Berlin. Kann dagegen zumindest ein Hinweis auf das angewendete Mittel durch eine GC/MS-Analyse erbracht werden oder dieses sogar zweifelsfrei identifiziert werden, ist das trotzdem lediglich nur ein kleiner Baustein in der zu erbringenden Beweiskette (bildlich: eventuell der „I-Punkt“ zur Beweiskette oder sogar nur das „Häkchen“ daran).

Mittels alleinigen Nachweises einer Substanz, die an beliebiger Stelle aus dem Brandraum entnommen wurde, lässt sich dagegen überhaupt kein Beweis führen, weil das gar nichts belegt. Der Rückschluss allein aus dem Nachweis einer als Brandbeschleuniger geeigneten Substanz darauf, dass deshalb eine Brandstiftung vorgelegen hätte, wird von keinem Analytiker vertreten werden können.

Andererseits mussten die Unterzeichner aus dem Ablauf vorhergehender Strafverfahren mit hier vergleichbaren Ausgangsdaten zunächst tätig erfahren, dass es immer noch vorkommt, dass dem scheinbar erfolgten Nachweis einer als Brandbeschleuniger geeigneten Substanz eine aus der hier dargelegten Sicht der Unterzeichner ungerechtfertigte Bedeutung beigemessen wird.

Beispielsweise haben die Unterzeichner bei ihrer Gutachtenerstattung für die jeweils am *LG Berlin* verhandelten beiden Strafverfahren

./. Büttner (522) 1 Bra Js 3417 / 02 Kls (48 / 029) und

./. Thürigen (565) 1 Bra Js 2699 / 00 Ns (132 / 03))

ausgehend von den vorhandenen brandtypischen Spuren nachgewiesen, dass in beiden Fällen jeweils keine Merkmale für die Anwendung eines Brandbeschleunigers vorgelegen haben. In beiden Fällen wurden die Untersuchungsergebnisse durch vom Gericht beauftragte Drittgutachter vollständig bestätigt. In beiden Verfahren wurde ausgehend von den Ergebnissen der Brandspurenuntersuchung sowohl durch die Unterzeichner als auch durch die Drittgutachter gegen den jeweils angeblich sicher erfolgten Nachweis von Brennspritus eine Vielzahl von kritischen Gegenargumenten aufgestellt. Diese beinhalteten nachfolgende *Positionen*:

- Die kategorische Aussage, dass die festgestellten Verbindungen Ethanol, Butanon-2 und Methylbutanon nur von Spiritus stammen können, ist mit dem heute dazu schon vorliegenden Wissenspotential wissenschaftlich nicht vertretbar, weil diese Verbindungen einzeln in den verschiedensten Substanzen vorliegen und es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch erst während eines Brandes entstehen können (z.B. bei der Pyrolyse von Holz -ein beim Brand immer möglicher Prozess- ist die Entstehung von Ethanol und Butanon-2 bereits wissenschaftlich belegt, wobei bisher erst lediglich etwa 30% der bei der

Holzpyrolyse entstehenden Verbindungen überhaupt identifiziert worden sind und die Pyrolyse von den verschiedensten Kunststoffen hinsichtlich aller möglichen entstehenden Verbindungen überhaupt noch nicht untersucht worden ist -es gibt dafür bisher lediglich Untersuchungen zu entstehenden Schadstoffen),

- Es ließe sich logisch aus dem Nachweis der o.g. Verbindungen lediglich schlussfolgern, dass diese aus einer Vielzahl möglicher Stoffe herkommen könnten, u.a. und vielleicht auch vom Spiritus.
- Spiritus gibt es u.a. in der Produktform Brennspritus. Spiritus ist jedoch auch in Reinigungsmitteln und anderen Produkten enthalten. In Reinigungsmitteln etc. und auch in verdünnter Form (Brennspritus plus Wasser) ist der Spiritus nicht brennbar, er würde in dieser Form zum Löschen von Feuer geeignet sein. Der Nachweis der Verbindungen durch die GC/MS-Analytik ist jedoch ein ausschließlich **qualitativer Nachweis**. Ein **quantitativer Nachweis** ist nicht möglich. Deshalb kann aus den nachgewiesenen Verbindungen auch nicht darauf geschlussfolgert werden, dass sie aus **B r e n n** spiritus herkommen. Das ist objektiv und logisch unmöglich.
- Der Ausschluss der Herkunft aus Reinigungsmitteln wegen des angeblichen Fehlens von *Duftstoffen* und *anderen Zusätzen*, der aus dem Vergleich des Spektrums einer aus dem Brandraum herkommenden Substanz mit dem Spektrum einer vom Brand unbeeinflussten Reinsubstanz abgeleitet wird, ist solange nicht zulässig, wie dazu keine entsprechende Untersuchungen zur thermischen Stabilität, zum Adsorptionsverhalten an Ruß etc. dieser Zusatzstoffe zugrunde gelegt werden; im Übrigen wurde schon der Nachweis erbracht, dass es sowieso auch Reinigungsmittel ohne die o.g. genannten Zusätze gibt, z.B. *Frosch-Glasreiniger*.

Des Weiteren wurde u.a. im o.g. Strafverfahren ./Büttner letztlich unter Mitwirkung aller beteiligten Sachverständigen herausgearbeitet, dass aus dem Nachweis der in einzelnen Proben enthaltenen Verbindungen sich nicht ableiten lässt, dass am Ort der Probenahme auch tatsächlich vor dem Brand zusätzlich Spiritus ausgebracht wurde. Eine Übertragung der Verbindungen über die Gasphase auf oberflächenaktive Substanzen wie Ruß oder Holzkohle wurde als Möglichkeit selbst seitens des LKA PTU Chemie eingeräumt. Selbst eine Kontaminierung der Proben durch nachträglich geöffnete Flaschen, in denen Spiritus enthalten ist oder war und wobei Gase austreten konnten, wurde dabei nunmehr nicht mehr ausgeschlossen.

Das Beibehalten der Nachweismethode durch LKA-PTU insbesondere hinsichtlich der kategorischen Aussage zur Herkunft der Verbindungen aus Spiritus als Grundlage für gerichtliche Entscheidungen trotz der vorgenannten und erkannten Problematik, ohne dass zwischenzeitlich dabei nachweisbare neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wird von den Unterzeichnern als unzulässig gewertet.

Aus diesem Grund haben die Unterzeichner auch unter Einbeziehung der Auftraggeber für die hier vorliegenden Begutachtung veranlasst, dass die von LKA-PTU hier im wiederholten Fall zur Anwendung gebrachte modifizierte GC/MS-Analysemethode inklusive der daraus gezogenen angeblichen Beweise hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und praktischen Zulässigkeit einer Überprüfung unterzogen wurde.

Mit dieser Überprüfung wurde *Herr Prof. Dr. Werner Engewald* vom Institut für Analytische Chemie der Universität Leipzig beauftragt. Er ist auf seinem Spezialgebiet der GC/MS-Analythik ein international anerkannter Fachmann (vgl. Anlage: Prof. Dr. W. Engewald -Berufliche Kurzbiografie-), der allein seit 1991 auf mehr als 150 wissenschaftliche Veröffentlichungen/Publikationen zu dieser Thematik verweisen kann (vgl. Anlage: Publikationsliste seit 1991).

Ihm wurden zwecks einer ersten gutachterlichen Überprüfung und zunächst stellvertretend für die von LKA-PTU angeblich bewiesenermaßen „Spiritus-positiv“ getestete *Spur 2* die von LKA-PTU zwecks Beweisführung vorgelegten Chromatogramme/Massenspektren, bestehend für diese Spur aus 6 Blatt und bezeichnet mit „manuela/ Tüte Nr. : 031052“ und „Archivablage\GC\2003\3791\37“, übergeben.

Das Ergebnis seiner Stellungnahme vom 19.08.2004 lautet in Kurzform, dass bei Anwendung der „Arson analysis“ (Nachweis von Brandlegungsmitteln in Brandrückständen) hohe Anforderungen an die Analysetechnik und den Bearbeiter gestellt werden. Aufgrund der von ihm benannten Gründe dazu muss eine Beweisführung besonders sorgfältig erfolgen, um mögliche Interferenzen zu erkennen und „falsch positive Aussagen“ zu vermeiden. Im ihm vorgelegten Fall müsse erst das zugehörige Analysen- und Auswerteprotokoll eingesehen werden, weil ohne das die Beweisführung (allein anhand der bisher dazu vorgelegten Chromatogramme /Massenspektren) nicht nachvollziehbar ist. Es werden in diesem Zusammenhang von ihm eine Vielzahl bei der erforderlichen Beweisführung zuvor zu berücksichtigenden Fragen dargelegt.

Unter Zugrundelegung seiner zuvor getroffenen Aussagen bezüglich einer notwendigerweise auch nachvollziehbaren Beweisführung trifft er bezüglich der bisher vorgelegten Aufzeichnungen zur *Spur 2* die Einschätzung, dass das Vorliegen von Brennspritus nicht ausgeschlossen werden kann, was jedoch nicht zwingend aus den vorgelegten GC/MS-Daten folgt. Da Brennspritus auch in einigen Reinigungs- und Putzmitteln verwendet wird, kann seines Erachtens die Verwendung von Brennspritus als Brandlegungsmittel nicht direkt aus den vorgelegten Unterlagen ohne Hinzuziehung weiterer Beweismittel (die hier bisher fehlten) abgeleitet werden (vgl. Anlage: Prof. Dr. W. Engewald „Stellungnahme zur Brandursache „Spiritus“ vom 19.08.2004“)

Hinsichtlich des Problemkreises, ob das Ausbringen des angeblich großflächig verkippten Brennspritus vor oder erst nach der Brandfeststellung im Krankenzimmer stattfand und von wo dieser verkippte Spiritus, ob im OG oder EG gezündet wurde, sind ausgehend vom Untersuchungsergebnis, das die Verwendung von Brandbeschleunigern ausschließt, keine Untersuchungen durchgeführt worden.

Ausgehend von den vorliegenden Ermittlungsergebnissen und den die bisherige Anklage stützenden Berichten zur Brandursache lassen sich zur Beantwortung der gestellten Frage jedoch folgende *Aussagen* treffen:

Der Handlungsablauf nach dem Brandbemerken ist unter Berücksichtigung dessen, dass

- die Brandentwicklung auch Zeit benötigt,
- das Gespräch zwischen Frau de Montgazon und der Feuerwehr ebenfalls Zeit beansprucht (erfahrungsgemäß liegt die Gesprächsdauer bei ca. 30 bis 45 Sekunden),
- auch das Auskippen von Spiritus aus einer Flasche Zeit beansprucht (ca. 10 bis 15 Sekunden pro 1l-Flasche) und
- der für die Verteilung notwendig zurückzulegende Weg berücksichtigt werden muss,

lässt nach Erachten der Unterzeichner das Ausbringen eines Brandbeschleunigers im Zeitraum nach der Feststellung des Brandes im Krankenzimmer nicht mehr zu. Experimentell ließe sich das zusätzlich auch überprüfen.

Daraus würde sich dann ableiten, dass es bei dieser Unterstellung einer Tatbegehung mittels Verwendung eines Brandbeschleunigers eine vorhergehende Präparation des Ereignisortes gegeben haben müsste. Auch das der Anklage zugrunde gelegte Verkippen auf dem podestartigen Flur, im Treppenhaus und insbesondere im Schlafzimmer spräche für diesen hier nur angenommenen Fall dann für eine vorhergehende Präparation, da sie ansonsten ja praktisch unter den Augen von Herrn Schalau bei einer Tatbegehung durch Frau de Montgazon hätte erfolgen müssen. Genau das ist anhand der Aussagen von Herrn Schalau jedoch ebenfalls auszuschließen.

Bei dem Vorhandensein der vorbereiteten, präparierten Fläche wird seitens Gutachter Burrasch eine Flammenübertragung über die Gasphase des ausgebrachten Brandbeschleunigers angenommen, dessen Zündung sowohl durch austretende Flammen aus dem Krankenzimmer, als auch durch eine andere offene Flamme im OG wie im EG hätte erfolgen können (siehe Bericht vom 29.09.03, Blatt 38 bis 50 der Akte sowie Ergänzung zu diesem Bericht vom 09.10.03, Blatt 57 bis 59 der Akte).

Nach dem Bericht Burrasch war die Entzündung gefahrlos möglich vom Schlafzimmerfenster, vom Keller und von der Eingangstür aus (siehe Blatt 46 der Akte, letzter Absatz bis Blatt 47, 1. und 2. Absatz). Das sind die benannten möglichen Brandausbruchsbereiche, die hinsichtlich der Einschränkung auf den tatsächlichen Brandausbruchsbereich anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse von ihm jedoch nicht bewertet wurden.

Die Ermittlungsergebnisse besagen zum Einen, dass der Zugang von der äußeren Kellertür aus versperrt war. Zum anderen geht aus dem Bericht der Kriminalisten Cüsters und Radajewski hervor, dass es im Eingangsbereich bei der Begehung durch die Kriminalisten noch nicht brannte. Der Brand entwickelte sich erst während ihrer Anwesenheit in Richtung des Einganges. Somit kann sowohl hier wie auch vom Keller aus die Zündung nicht erfolgt sein.

Würde dieser Logik weiter gefolgt, so könnte bei Voraussetzung einer zweiten separaten Zündung diese nur vom Schlafzimmerfenster aus erfolgt sein. Die Aussage im angeführten Bericht, dass die Variante der Zündung vom Schlafzimmerfenster aus für die ausführende Person nicht ungefährlich wäre, hätte sich anhand der nachweislich vorhandenen Verletzungen bei Herrn Schalau sogar auch direkt bestätigt!

Für die seitens der Polizei hypothetisch angenommenen vorhergehenden Präparation kämen allein nach Aktenlage im Übrigen auch beide Personen, Frau de Montgazon und Herr Schalau, in Betracht.

Somit ließe sich aus Sicht der Unterzeichner, abgesehen von den überhaupt anderen Ergebnissen ihrer Untersuchungen, anhand der Bewertung allein sich aus der bisherigen Aktenlage ergebender Fakten eine Tatbegehung durch Frau de Montgazon überhaupt nicht nachweisen.

3.3.3 Bewertung hinsichtlich der Brandursache

Ausgehend von der festgestellten Brandausbruchsstelle im Krankenzimmer, den Feststellungen zum Brandverlauf und den gegebenen Bedingungen wurden folgende Versionen zur Brandentstehung gebildet und untersucht:

- *Zündung durch eine offene Flamme*
- *Zündung durch eine elektrische Fehlerleistung*
- *Zündung durch glimmende Stoffe oder Glut*

Auf die ***Zündung durch eine offene Flamme*** mit oder ohne Zuhilfenahme einer brandfördernden Flüssigkeit gibt es keine Hinweise. Anhand des Brandspurenbildes und der Wahrnehmung von Zeugen lag in der ersten Phase des Brandes ein Schwelbrand vor. In geschlossenen Räumen ist es möglich, dass eine offene Flamme mit Absinken des Sauerstoffangebotes in einen Schwelbrand übergeht. Im Krankenzimmer war aber ein Fenster angekippt. Nach unseren Erfahrungen wird durch die offene Flamme (hohe Temperatur) eine derartige thermische Strömung erzeugt, dass trotz der in großer Menge entstehenden Rauchgase und des dadurch entstehenden Überdruckes im Raum (Rauchgasmenge kann selbst bei offenem Fenster nicht vollständig entweichen) Sauerstoff zum Brandherd gelangt und deshalb der Brand nicht erlischt.

Allein aus dieser Sicht wäre aber der Übergang in einen Schwelbrand nicht vollständig auszuschließen. Die offene Flamme hätte aber ein anderes Spurenbild verursacht. Die hier vorgefundenen geringfügigen Brandeinwirkungen an brennbaren Materialien in unmittelbarer Nachbarschaft der Brandausbruchsstelle wie die Tischbeine, die Heizkörperverkleidung und die Brettleisten des Bettgitters können damit nicht in Übereinstimmung gebracht werden.

Aus den genannten Gründen ist eine Brandentstehung durch eine *offene Flamme* auszuschließen.

Eine **Zündung durch eine elektrische Fehlerleistung** wäre unter dem Gesichtspunkt der Entstehung eines Schwelbrandes denkbar. Gerade Zündvorgänge durch hohe Übergangswiderstände oder Kriechstromstrecken bilden an bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fehlerstelle Glut, die dann zur Entwicklung eines Schwelbrandes führen kann.

Im Krankenzimmer waren im Zeitraum der Brandentstehung der Fernseher, der in Türnähe auf einem Fernsehschränkchen gestanden haben soll, eine Schreibtischleuchte im Griffbereich des Kranken und die Bettantriebe des Pflegebettes mit dem Stromnetz verbunden. An den Motoren des Bettes, die nur nach entsprechenden Steuerbefehlen der Regelung laufen, waren äußerlich keine Merkmale feststellbar, die auf eine elektrische Fehlerleistung hingewiesen hätten. Der Fernseher, an dem im Vorfeld des Ereignisses zumindest zeitweise Betriebsstörungen vorgelegen haben sollen, konnte nicht aufgefunden werden (Regalseite des Raumes bis etwas über die Raummitte hinaus wurde beräumt vorgefunden). Alle genannten Geräte einschließlich der Leitungen liegen jedoch außerhalb der festgestellten Brandausbruchsstelle, so dass es keine Hinweise auf eine Brandverursachung durch eine elektrische Fehlerleistung gibt.

Da in der Akte, das Nichtfunktionieren der Im Schlaf- und Wohnzimmer vorhandenen Telefone angegeben ist, nehmen die Unterzeichner zu dieser Problematik wie folgt Stellung:

- Die im Haus verlegten Telefonanschlüsse in den genannten Räumen sowie im Krankenzimmer und im angrenzenden Zimmer waren in Reihe geschaltet, da nur eine Rufnummer zum Haus geschaltet war. Diese Schaltung bedeutet, dass nur von einem Apparat aus telefoniert werden kann. Sowohl beim Abheben eines Apparates ohne zu wählen (dort nach einiger Zeit) als auch beim Kurzschluss der Anschlussdrähte sind die anderen Apparate im Haus „tot“. Es ist kein Freizeichen zu hören und es kann kein Gespräch geführt werden. Im Krankenzimmer befand sich die Telefondose in der Trennwand zum Nebenzimmer unmittelbar neben der Tür auf Höhe der Scheuerleiste. Von dort war eine Leitung auf der Scheuerleiste bis zum Regal verlegt, von wo sie senkrecht nach oben zum in etwa 1m Höhe an der Wand angebrachten Telefon führte (Telefon wurde nicht gefunden, es waren nur die Schrauben, mit denen es an der Wand befestigt war, zu sehen). Da nach Aussage von Frau de Montgazon die Telefone im Schlaf- und

Wohnzimmer tot waren, war die Wärmewirkung im Krankenzimmer so hoch, dass die Isolation der senkrechten Telefonleitung zum Telefon bereits so zerstört war, dass sich die Anschlussdrähte berührten, oder dass durch thermische Veränderungen am Telefon ein Abhebezustand eingetreten war. Beide möglichen Zustände für das „Totlegen“ der Telefonleitung sind bei einem Brandentwicklungszustand, wo trotz bereits geplatzter Scheiben Rauchgase am unteren Türspalt austreten, anzunehmen.

Auf die Möglichkeit der **Zündung durch Tabakglut** gibt es aus der Vorgeschichte einige Hinweise. Es wurde über die Entstehung von Brandflecken auf dem Teppichboden berichtet. Von dem zur Vorbeugung einer Brandentstehung extra ausgelegten Fußboden-Belag (Material CV/PVC-Belag) wurde auch ein Reststück aufgefunden, dessen Erhaltungszustand nur durch eine vollständige Abdeckung durch ein nicht- oder schwer brennbares Material erklärbar ist.

Tatsache ist, dass durch Tabakglut in Form eines Glutteilchens oder einer Zigarettenkippe weder der Fußboden-Belag (Material CV/PVC) noch eine Teppichfliese zur Entzündung gebracht werden kann. Für eine Brandentstehung durch derartige Glutteilchen bedarf es besonderer Bedingungen, nämlich eines Wärmestaues bei gleichzeitigen optimalen Zugbedingungen. Es muss einerseits ausreichend Luft zur Verbrennung an die Stelle gelangen und es darf andererseits nur wenig Wärme durch den Luftstrom weg transportiert werden. Nicht umsonst gibt es z.B. den Vergleich, dass einhundert Mal Zigarettenkippen in einen Papierkorb entleert werden können, ohne dass etwas passiert. Doch beim einhundertersten Mal haben die vorher angeführten Bedingungen vorgelegen und es ist zum Brand gekommen. Das heißt ein gewisser Zufallsfaktor ist erforderlich, damit es zum Brand kommt. Eine Brandentstehung durch Zigarettenglut setzt also bestimmte Bedingungen voraus.

Das Auftreten eines Wärmestaues auf dem glatten Fußboden-Belag (Material CV/PVC)- oder Teppichbelag ist ausgeschlossen. Hierfür ist es aus Erfahrung der *Unterzeichner* notwendig, dass etwas auf dem Fußboden gelegen hat, ein Handtuch oder Kleidungsstücke oder ähnliches. Dort kann Glut in eine Falte oder ähnliches fallen und es so zum Wärmestau kommen. Auch das Abdecken auf dem Fußboden gefallener Glut durch Hinauffallen solcher Gegenstände wie Handtuch oder Bekleidung kann den erforderlichen Wärmestau herbeiführen. Das Eintreten dieser notwendigen Bedingung kann Erachtens der *Unterzeichner* im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Er ist unter Berücksichtigung dessen, dass es sowohl im Krankenzimmer als auch in den anderen Räumen eine Vielzahl auf dem Boden liegender Utensilien gab, sogar sehr wahrscheinlich. Da der als *Brandausbruchsstelle* festgestellte Bereich bereits durch vorhergehende Untersuchungen so weit verändert war, dass diesbezüglich nur sehr stark eingeschränkte eigene Untersuchungen möglich waren, verweisen die *Unterzeichner* in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen im Bericht Burrasch.

Hier heißt es auf Blatt 43 der Akte, 5. Absatz: „*Zu bemerken ist, dass alle Räume auch nach dem Brand noch einen verkramten Eindruck machten. Eine Vielzahl nicht angeschlossener elektrischer und elektronischer Geräte, zahlreiche Plastikbehältnisse und Bekleidungs- bzw. Wäschestücke waren auf dem Boden vorhanden. Da sie oft*

*durch Brandeinwirkung thermisch am Boden fixiert waren, müssen sie sich dort schon vor dem Brand befunden haben.“ Auf Blatt 47 der Akte heißt es im gleichen Bericht:
„ – totaler Abbrand der Matratze und des Bettzeuges des Pflegebettes, mit Ausglühung des Bettgestelles sowie Abbrand des darunter befindlichen Bodenbelages (PVC-Belag und textiler Belag), einschließlich diverser dort liegender Materialien (Windeln u.a.);“
(vierter Anstrich unter „Zimmer des Verstorbenen“, Hervorhebung durch *Unterzeichner*).*

Hinsichtlich dieser Feststellungen ist nur hinzuzufügen, dass bei der Beräumung neben den angeführten Holzteilen des Bettes und des Tisches auch unverbrannte Windeln aufgefunden wurden. Im Bereich der Einbrennungen im Fußbodenbereich war auch der Abdruck des Bodens eines Plastikgefäßes (Eimer o.ä.) vorhanden. Diese Feststellungen aus eigenen Untersuchungen und Untersuchungen der Polizei belegen die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins einer Fußbodenabdeckung, bei der die Möglichkeit einer Entzündung durch Tabakglut gegeben war.

Aus den Aussagen geht zudem hervor, dass der Verstorbene ein starker Raucher war und dass er im relevanten Zeitraum auch geraucht hat. Da beim Zündvorgang durch Tabakglut im Regelfall zuerst ein Glimmbrand entsteht und dieser im Anfangsstadium ohne wahrnehmbare Erscheinungen abläuft, könnte sogar bereits beim Gespräch zwischen Frau de Montgazon und ihrem Vater vor dem Schlafen gehen bereits ein Glimmbrand vorgelegen haben.

Mit zunehmender Glutbildung und damit verbundener Ausweitung des Brandes auf andere brennbare Materialien geht der Glimmbrand in einen Schwelbrand über. Ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine offene Flamme vorgelegen hat, beginnen brennbare Materialien zu verschwelen. Es entstehen nach und nach zunehmend größere Mengen an Rauch- und Schwelgasen. Im Anfangsstadium steigen diese an die Decke, stauen sich von oben herab und werden über die Öffnungsfläche des angekippten Fensters abgeführt. Die Aufheizung des Raumes vollzieht sich sehr langsam. Im Anfangsstadium reicht die Wärme nicht aus, um die brennbaren Stoffe im Raum zum Verschwelen zu bringen. Andererseits steht in der Anfangsphase auch stets ausreichender Luftsauerstoff zur Verfügung, so dass es nicht nur zu keiner Unterbrechung des Schwelprozesses sondern zu dessen ständiger Intensivierung kommt.

Das Krankenzimmer hat unter Berücksichtigung der Einrichtung ein Raumvolumen von deutlich unter 20m^3 . Die räumliche Enge bot auch günstige Wärmeübertragungsmöglichkeiten auf benachbarte Materialien. Bei diesen spielen solche aus Plaste, Kunststoffen und Kunstfasern eine besondere Rolle, da diese unter Hitzeeinwirkung sehr große Mengen an Rauch- und Schwelgasen abgeben (z.B. entstehen pro $0,001\text{m}^3$ ($=1\text{dm}^3 = 1\text{Liter}$) Schaumstoff ca. 3m^3 Rauch- und Schwelgase).

Erfasst der Schwelbrand derartige Materialien, entstehen so viele Rauch- und Schwelgase, dass die Öffnungsfläche des angekippten Fensters nicht mehr ausreicht, um diese ins Freie abzuführen. Folglich füllt sich der Raum dadurch vollständig mit diesen Gasen. In dieser Phase steigt die Raumtemperatur kontinuierlich an und erreicht Werte, bei denen auch die entfernt vom eigentlichen Schwelbrand vorhandenen festen

brennbaren Stoffe, beginnend an der Decke oberhalb der Brandausbruchsstelle, zu verschwelen beginnen. Gefördert wird dieser Prozess durch die Möglichkeit des Eindiffundierens von Frischluft am angekippten Fenster. Mit dem beginnenden Verschwelen der dann auch von der Brandausbruchsstelle entfernter befindlichen brennbaren Stoffen wird die Menge entstehender Gase noch weit drastischer ansteigen. Innendruck und Hitze nehmen zu. Der Schwelbrand entwickelt sich in Richtung des Luftsaerstoffzustromes zum Fenster hin, bis es zum Platzen der Fensterscheiben kommt.

Der weitere Ablauf wurde bereits beim Brandverlauf dargelegt. Zur Bildung offener Flammen im Raum kommt es erst nach dem Platzen der Fenster. Dieser Ablauf leitet sich sowohl aus den Brandspuren als auch daraus ab, dass es auf andere Zündversionen keine Hinweise gibt.

4. Zusammenfassung

Anhand der Untersuchungsergebnisse lassen sich die gestellten *Fragen* wie folgt beantworten:

zu Frage 1.)

Der Brand entstand im Krankenzimmer am Boden im Bereich des Standortes des am Kopfende des Bettes stehenden Tisches auf der den Wandregalen zugewandten Seite, entwickelte sich im Zimmer und breitete sich von dort nach Öffnen der Zimmertür auf das übrige Haus aus. Sowohl die Brandspuren als auch der zeitliche Ablauf der sehr schnellen Brandausbreitung belegen das Auftreten eines „Backdraft“ nach Öffnen der Zimmertür.

Voraussetzung für den „Backdraft“ war ein im Krankenzimmer vorhergehender Schwelbrand, dessen Ablauf sich am dortigen Spurenbild und den bereits ca. 30 Minuten vor Brandfeststellung von mehreren Zeugen wahrgenommenen Brandgeruch nachweisen lässt.

Eine *Zündung durch eine offene Flamme* wird anhand des Brandspurenbildes im Zusammenhang mit einer wesentlichen Abbrandbedingung, dem mögliche Zustrom von Frischluft wegen eines angekippten Fensterflügels, ausgeschlossen.

Auch auf das Vorliegen einer *elektrischen Fehlerleistung* ergaben sich keine Hinweise, weil spannungsführende Leitungen und Geräte im Bereich der Brandausbruchsstelle nicht vorhanden waren.

Die *Zündung erfolgte durch Tabakglut* an einem auf dem Boden aufliegenden Material (Handtuch, Bekleidungsstück o.ä.), das den für eine derartige Zündung erforderlichen Wärmestau bewirkte. Die Möglichkeit des Vorhandenseins von derartigen Materialien an der Brandausbruchsstelle wird indirekt belegt.

Die Möglichkeit des Herunterfallens von Tabakglut auf den Boden kann durch Angaben zum Rauchverhalten des Verstorbenen und dem benannten früheren Auftreten von Sengflecken am Teppichboden belegt werden.

zu Frage 2.)

Sowohl eine Brandentstehung als auch ein Brandverlauf, der durch das großflächige Verkippen und nachfolgende Entzünden eines flüssigen Brandbeschleunigers zurückzuführen wäre, wird anhand der vorgefundenen Brandspuren ausgeschlossen. Die bei Zugrundelegung eines derartigen Ablaufes am Boden entstehenden Spuren waren nicht vorhanden. Im Gegenteil belegt das Spurenbild einen vom Deckenbereich zum Boden sich entwickelnden Brandverlauf, da die Intensität der Brandspuren am Boden überall deutlich geringer als oberhalb ausgeprägt war. Das trifft insbesondere auf die Mehrzahl der Stellen zu, an denen Proben für eine gaschromatografische und massenspektroskopische Folgeuntersuchung gesichert wurden.

Grundsätzlich kann die Anwendung eines Brandbeschleunigers nur anhand der Brandspuren festgestellt werden. Analyseergebnisse weitergehender Untersuchungen können demzufolge bestenfalls Dachbausteine einer Beweiskette sein, jedoch niemals Fundament. Zudem wird der bei der GC/MS-Analyse zu Proben in diesem wie in früheren Strafverfahren aus den festgestellten Verbindungen gezogene kategorische Rückschluss auf die Ausgangssubstanz Spiritus hier zum wiederholten Male als wissenschaftlich nicht begründbar zurückgewiesen, da die Verbindungen Ethanol, Butanon-2 und Methylbutanon sowohl einzeln in verschiedensten Produkten vorliegen als auch in einem Brandprozess entstehen können.

Ethanol und Butanon-2 entstehen nachweislich bei der Holzpyrolyse, bei der bis heute von Tausenden entstehenden Verbindungen etwa 30 % identifiziert sind (Aussage Prof. AV Bridgwater, Bioenergy Research Group, Aston University, Birmingham). Auch die Pyrolyse von Kunststoffen ist beispielsweise nicht abschließend untersucht. Zudem konnte bis heute keine Erklärung dafür abgegeben werden, warum das laut Branntweingesetz dem Spiritus ebenfalls als Vergällungsmittel zugesetzte Keton Methylheptanon nicht aufgefunden werden konnte. Zudem bedeutet nach Bekunden des LKA PTU Chemie der Nachweis der Verbindungen nicht, dass die Stoffe an der untersuchten Probe ausgebracht wurden. Sie können aus der Gasphase dorthin übertragen worden sein. Auch aufgrund dessen wird hier wiederholt auf das bei einer wissenschaftlich fundierten Arbeitsweise geltende Primat von tatsächlich vorhandenen Brandspuren für die Feststellung von Brandursache und Brandverlauf hingewiesen.

zu Frage 3.)

Die am Ereignisort vorgefundenen Spuren, insbesondere die intensiven Waffelungen an den der Krankenzimmertür zugewandten Seite der Schrankbretter des an der

Trennwand stehenden Schrankes bei gleichzeitigem Fehlen entsprechend intensiver Merkmale am Boden und an angrenzenden Bauteilen belegen, dass es nach dem Öffnen der Tür zum Krankenzimmer zu einem „Backdraft“ kam. Die dabei auftretenden hohen Temperaturen sowie die mögliche Durchzündung bei zuvor ausgetretenen Rauchgasen bewirkten eine extrem schnelle Brandausbreitung auf die in großer Menge vorhandenen brennbaren Materialien, die zudem sowohl in Richtung Schlafzimmer als auch in Richtung des Erdgeschosses zur Eingangs- wie zur Terrassentür durch die dort gegebenen Zustrommöglichkeiten von Sauerstoff begünstigt wurde.

Das wird belegt durch die gleichmäßige Waffelung an den Trageleisten der Wand- und Deckenbekleidung im Treppenhaus sowie der Deckenbekleidung im Wohn-/Esszimmer bei gleichzeitigem Fehlen von intensiven Abbrandmerkmalen am Boden und den Abbrandmerkmalen an der Treppe, an denen aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Intensität des Abbrandes am Teppichboden auf den Stufen und der Waffelungen an den Stufenunterseiten die Abbrandrichtung von oben nach unten nachweisbar ist.

Merkmale für die Anwendung eines Brandbeschleunigers waren nicht vorhanden. Bei Verwendung von Brennspritus als Brandbeschleunigers wäre die Entstehung von Abbrandmerkmalen in der von den Zeugen wahrgenommenen Intensität in der verfügbaren Brandentwicklungszeit von maximal 5 Minuten beim gegebenen Ausgangstemperaturniveau nicht einmal rein theoretisch möglich.

zu Frage 4.)

Unabhängig von den Ergebnissen der eigenen Untersuchungen zur Brandentstehung und zum Brandverlauf ergibt sich bei der Analyse und Bewertung der sich aus der Aktenlage ergebenden Fakten und Untersuchungsergebnissen, dass das der Tatbegehung zugrunde gelegte großflächige Verteilen von Brennspritus im gesamten Haus dann bereits vor der Feststellung des Brandes im Krankenzimmer hätte erfolgt sein müssen. Für ein Verteilen des Brennspritus erst nach der Brandfeststellung hätten dann tatsächlich die zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen gefehlt.

Allein nach vorhandener Aktenlage kämen dann jedoch für ein Verteilen von Brennspritus vor der Brandfeststellung sowohl die Angeklagte als auch Herr Schalau in Betracht!

Von den drei Bereichen, an denen im Ergebnis der polizeilichen Untersuchung eine separate Zündung der Flüssigkeitsdämpfe für möglich erklärt wurde, können jedoch schon zwei Bereiche, nämlich Keller und der Bereich Hauseingangstür, aufgrund der vorhandenen Zeugenaussagen vollständig ausgeschlossen werden.

Damit wäre eine separate Zündung tatsächlich nur noch vom Schlafzimmerfenster aus möglich gewesen, für die jedoch dann die Angeklagte überhaupt nicht in Betracht käme.

Im Ergebnis der polizeilichen Untersuchung wurde jedoch auch noch eine Zündung der Dämpfe durch die aus dem Krankenzimmer austretenden Flammen für möglich gehalten. Bei dieser zugrunde liegenden polizeilichen Hypothese wäre prinzipiell eine Tatbegehung durch Frau de Montgazon zwar nicht ausschließbar, jedoch ergibt sich aus der fachlichen Sicht der Unterzeichner, dass der Tatnachweis durch die Polizei nicht erbracht wird. Die in den Akten vorhandenen Aufzeichnungen, die schon vor der Untersuchung der Unterzeichner dort enthalten waren, beinhalten keine sachlich und fachlich nachvollziehbaren Fakten bezüglich eines tatsächlichen Tatnachweises.

Dipl.-Ing. Peter Rabes
Von der IHK Cottbus
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Brand- und Explosionsursachen

gez. Dipl.-Kriminalist Dipl.-Ing.(FH) H.-G. Creydt
Sachverständiger für die Feststellung
von Ursachen bei Bränden und Explosionen

- Anlagen:
1. Kommentierte Bildanlagen
 - Grundrisse EG /OG des Schadensobjektes
 - Außenansichten
 - Krankenzimmer
 - Nebenräume
 - Schlafzimmer
 - Treppenhaus
 - Wohnzimmer
 - Prospektbild Krankenbett „ARMINIA II“
 2. Stellungnahme von Prof. Dr. Engewald bezüglich Bewertung des Spurenbeispiels *Kripo-SPUR 2* (aus dem *Flur* im *OG*), LKA-PTU-Bezeichnung: *manuela/ Tüte Nr.: 031052*
 3. Berufliche Kurzbiografie: Prof. Dr. Engewald,
Universität Leipzig, Institut für analytische Chemie
 4. Publikationsliste (seit 1991) von Prof. Dr. Engewald

SV Büro UBEx: p 030-04 Außenansichten



Bild 1

Blick vom Zugangsweg auf das Doppelhaus. An der linken Doppelhaushälfte zeigen sich Merkmale des Brandes.



Bild 2

Ansicht der Richtung Straße zeigenden Längswand und des Giebels der vom Brand betroffenen Doppelhaushälfte mit Abbrandmerkmalen an der Fassade über dem Terrassenfenster und den Fenstern beider Zimmer im OG.

SV Büro UBEx: p 030-04 Außenansichten



Bild 3

Unterhalb des rechten Fensterflügels des linken Fensters im OG sind die intensivsten Brandzerstörungen oberhalb der Terrassenfensterfront vorhanden. Hier ist die Abdeckung der Markise vollständig weggeschmolzen.



Bild 4

Die intensivsten Zerstörungen sind oberhalb des Fensters des Krankenzimmers vorhanden. Hier ist nicht nur Putz und Dämmschicht zerstört, es gibt auch Abplatzungen am Mauerwerk (siehe Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Außenansichten



Bild 5

Ansicht der Längswand mit der überdachten Hauseingangstür, dem Küchen- und WC-Fenster im EG und dem Schlafzimmerfenster im OG.



Bild 6

Die Brandeinwirkungen an der Fassade oberhalb des Schlafzimmerfensters und am Fenster selbst sind deutlich geringer ausgeprägt als an der anderen Hausseite.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 1

Bild 73 der Bildmappe I der Kriminalpolizei, die den Zustand im Krankenzimmer nach Ablöschen durch die Feuerwehr und Bergung der Leiche widerspiegelt. Am linken Bildrand sind technische Geräte zu erkennen, die auf den möglicherweise dort vorhandenen Resten des Fernsehschränkchens stehen, der dort gestanden haben soll.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 2

Bild 77 der Bildmappe I der Kriminalpolizei, das den Zustand nach der Beräumung der linken Seite des Krankenzimmers zeigt. Die Oberfläche des mit Teppichfliesen belegten Fußbodens wird als starker Abbrand bzw. thermische Verkrustung beschrieben.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 3

Bild 80 der Bildanlage I der Kriminalpolizei, das belegt, daß auf der rechten Raumseite lediglich Beräumungen im Kopfbereich des Bettes erfolgten.



Bild 4

Blick vom podestartigen Flur im OG durch die Türöffnung in das Krankenzimmer, wie es bei der Ereignisortuntersuchung am 20.07.2004 vorgefunden wurde.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 5

Auf dem Boden liegen im bereits beräumten Bereich wieder Gegenstände, die zum Teil aus den Schränken stammen (Bekleidungsstücke u.a.).



Bild 6

Auch im Bettbereich gab es Veränderungen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 7

Blick auf den Wandschrank, wie er vorgefunden wurde. Schranktüren waren abgerissen bzw. zerbrochen worden. In der Mitte ist das integrierte Waschbecken zu sehen.



Bild 8

Ansicht des beräumten Krankenzimmers mit dem wiederhergestellten Standort des Bettes mit Blick auf die Wandverkleidung, die erst oberhalb der Liegefläche deutliche Waffelungen aufweist. In Deckennähe sind diese am intensivsten.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 9

Übersichtsaufnahme des beräumten Krankenzimmers mit der Heizkörperverkleidung (Spur 7), der Fensterbank (Spur 8), den Resten der Tischplatte (Spur 9), zwei Tischbeinen (Spur 10), dem Bettpfosten der Kopf-/Wandseite (Spur 11), den Bettgeländerbrettern der Raum- und der Wandseite (Spuren 13 und 14) und den Bodenbelag (Spuren 16 und 17).



Bild 10

Hauptsächlicher Abbrand der Heizkörperverkleidung von oben, aber Waffelungen auf eng begrenzten Bereich in der Mitte von unten.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 11

Nahaufnahme der Heizkörperverkleidung. Am linken Bildrand ist die Verkleidung im Bodenbereich ohne besondere Brandeinwirkung (keine Waffelung). Daneben reicht dagegen die Waffelung bis zum Boden.



Bild 12

An der Fensterbank befindet sich vor dem angekippten Fensterflügel eine starke Einbrennung. Die rote Linie entspricht einer Entfernung von 80 cm vom Bett. Der vor dem Bett stehende Tisch hatte eine Abmessung von 80 x 80 cm.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 13

Nur im Fensterbereich sind Waffelungen an den Tragleisten der Deckenverkleidung vorhanden, wie sie hier bei Spur 1, die sich oberhalb von Spur 17 befindet, sichtbar sind.



Bild 14

Dagegen sind die Tragleisten der Deckenverkleidung im Türbereich ohne Brandeinwirkungen (Spuren 4, 5 und 6). Hier ist die Deckenverkleidung nachträglich entfernt worden .

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 15

Blick auf den Bettpfosten der Kopf-/Wandseite, der kaum Brandeinwirkungen aufweist. Selbst eine der Führungen aus Plaste für die Geländerbretter ist noch erhalten (siehe Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 16

Auch der Bettpfosten der Fuß-/Wandseite (Spur 12) weist nur geringfügige Brandeinwirkungen auf.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 17

Beide Geländerbretter des wandseitigen Bettgeländers (Spur 13) sind erhalten geblieben und zeigen lediglich leichte Waffelungen an den Seitenkanten.



Bild 18

Im Zwischenraum zwischen Bett und Schrank wurden die weitgehend erhalten gebliebene Bettdecke aufgefunden (Spur 15), die vor Brandeinwirkung dort zum Liegen kam, wie die unbeeinflusste Oberfläche der Schranktür zeigt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 19

Auch die raumseitigen Geländerbretter (Spur 14) sind erhalten geblieben (von einer fehlt ein Teil, aber Bruchkante vorhanden). Spur 16 ist ein aufgrund einer Abdeckung erhalten gebliebenes Stück des PVC-Belages.



Bild 20

Neben den Resten des vorderen Bettgeländers (Spur 14) und der Tischplatte (Spur 9) sind hier im Zentrum zwei aufgefundene Tischbeine (Spur 10) zu sehen. Bei den Tischbeinen sind die Füße (siehe Pfeile) im Gegensatz zu den oberen Bereichen nicht angebrannt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 21

Ansicht der Reste der Tischplatte, von der die bettzugewandte Seite erhalten blieb. Dort, wo die Oberfläche ohne Brandeinwirkung ist (siehe Pfeile) stand ein Aufsatz.



Bild 22

Neben den Abdrücken des Aufsatzes ist auf der Tischplatte auch der Rest der Fernbedienung für den Fernseher erhalten geblieben (siehe Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 23

Außer dem erhalten gebliebenen Rest des PVC-Belages (Spur 16) ist der übrige Teil verbrannt. Angrenzend an diesen Bereich befindet sich auch ein Einbrand in den Teppichfliesen (Spur 17).



Bild 24

Weitere Ansicht des Einbrandes in die Teppichfliesen, aus dem im Zusammenhang mit den weiteren Spuren geschlossen wird, dass hier der Brand entstand.



Bild 25

Blick auf die Seitenwand des Schrankes neben der Tür (Spur 20). Nur im Türbereich ist eine derartig intensive Waffelung entstanden. Die örtliche Begrenzung unmittelbar im Türbereich weist im Zusammenhang mit den anderen Spuren auf eine Entstehung durch einen Backdraft hin.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 26

An der Wandseite zeigt sich auf einer Linie mit dem Türrahmen ein Bereich, der nicht die intensive Waffelung des übrigen Schrankbrettes über der Tür (Spur 21) aufweist. Dieser Schatten belegt, dass die Tür geöffnet war.



Bild 27

Ansicht des Teppichbodens im Türbereich und angrenzend. Hier sind keine Merkmale eines intensiven Abbrandes im Bodenbereich vorhanden. Es liegt lediglich eine gleichmäßige thermische Verkrustung vor.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 28

Auch die völlig brandunbeeinflusste Scheuerleiste aus Holz belegt, dass es im Wand- und Türbereich keinen vom Boden ausgehenden Abbrand gab.



Bild 29

Unmittelbar über der Scheuerleiste direkt neben der Tür befand sich die Telefondose des Krankenzimmers.

SV Büro UBEx: p 030-04 Krankenzimmer



Bild 30

Das Telefon im Krankenzimmer war an der Wand befestigt, wie hier angezeigt wird. Die Pfeile weisen auf Schrauben, die der Wandbefestigung gedient haben können.



Bild 31

Ansicht der Telefondose im Nachbarzimmer, die auf der anderen Wandseite der Trennwand befestigt war.

SV Büro UBEx: p 030-04 Nebenräume



Bild 1

Blick vom Flur im OG in das Zimmer neben dem Krankenzimmer. An der Trennwand zum Krankenzimmer war ein massives Regal angebracht. In Deckennähe sind die Brandeinwirkungen am intensivsten ausgeprägt. Der Raum ist nur sekundär vom Brand erfaßt worden.

SV Büro UBEx: p 030-04 Nebenräume



Bild 2
Blick in die Regalecke neben dem Fenster. Auch hier sind Brandeinwirkungen in Deckennähe vorhanden. Das der Tür zugewandte Schrankbrett ist nur geringfügig brandbeeinflusst.



Bild 3
Ansicht der analog wie im Krankenzimmer an der Wand vorhandenen Schrankwand mit überbauter Tür. Auch das Brett über der Tür ist nur wenig brandgeschädigt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Nebenräume



Bild 4
Ansicht der anderen Schrankwandseite, die die nur geringfügigen Brandeinwirkungen im oberen Bereich belegt.



Bild 5
In Bodennähe gibt es in diesem Zimmer keine Brandeinwirkungen, wie dieses Bild von der Couch und dem davor liegenden Teppich belegt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Nebenräume



Bild 6

Blick in das Badezimmer im OG. Die Intensität der Waffelung an der Wandverkleidung ist oberhalb der Fliesenfläche vergleichbar mit der im Krankenzimmer.



Bild 7

Weiters Bild der Wand- und Deckenverkleidung im Bad.

SV Büro UBEx: p 030-04 Nebenräume



Bild 8

Blick von der Tür in die Küche im OG. Die Küche und die Tür sind nur im oberen Bereich vom Brand geschädigt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 1

Blick vom podestartigen Flur im OG durch die Türöffnung entlang der eingezogenen Trockenbauwand, die den Ankleideraum abgenzte, in das Schlafzimmer.



Bild 2

Blick von der Türöffnung auf das Doppelbett, auf dem Müll angehäuft wurde. Im Vordergrund sind die verstreuten Federn der Decken bzw. Kopfkissen zu sehen (Verteilung durch Ratten).

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 3

Trotz des aufgehäuften Mülls ist zu erkennen, dass noch größere Teile des Bettzeuges erhalten geblieben sind.



Bild 4

Blick vom Fenster in Richtung der Türöffnungen zum Flur (rechts im Bild) und zum Ankleidezimmer, in dem die aufgestellten Schränke nur im oberen Bereich geringfügige Brandeinwirkungen aufweisen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 5

Die Kunststoffpaneelbretter der Wandverkleidung sind erhalten geblieben. leichte Zerstörungen begannen oben ab der Fensterwand, korrespondierend mit der Intensität des Abschmelzens der hinter der Verkleidung an der Wand angebrachten Styropordämmung.



Bild 6

Ansicht des Abbrandes an der Fensterbank und am Heizkörper.

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 7

Nahaufnahme der Abbrandmerkmale am Heizkörper. Im unteren Bereich ist der Farbanstrich (Spur 55) im Gegensatz zum oberen Bereich erhalten geblieben.



Bild 8

Auch an der Kommode ist zu sehen, dass der Brand nicht vom Boden aus einwirkte. In Bodennähe sind die geringfügigsten Brandeinwirkungen vorhanden (Spur 54).

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 9

Auch das Abbrandbild an der Tür zum Ankleidezimmer belegt, dass der Brand nicht vom Boden aus einwirkte. Im Bodenbereich ist die Außenschicht der Röhrenspantür erhalten geblieben.



Bild 10

Der auf den Teppichfliesen, die direkt auf dem Estrich verlegt wurden, aufliegende Teppich zeigt Risskanten (siehe Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 11

Bodenbrett und Tür des neben der Tür an der Wand stehenden Schrankes zeigen keine Brandeinwirkungen. Auch hier sind an der Teppichkante (siehe Pfeil) keine Brandzerstörungen vorhanden.



Bild 12

Auch an der anderen Schranktür sind keine Brandeinwirkungen im Bodenbereich vorhanden (siehe Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Schlafzimmer



Bild 13

Die Teppichfliesen im Gang von der Tür in Richtung Fenster zeigen nur geringfügige thermische Einwirkungen.



Bild 14

Der unter den Teppichfliesen vorhandene Estrich weist Risse auf.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 1

Blick von der Schlafzimmertür auf den Flurfußboden in Richtung der Türen zum Krankenzimmer (rechts im Bild) und zum Nachbarzimmer. Der Teppichboden ist relativ gleichmäßig thermisch belastet.



Bild 2

Pfeil 1 weist auf die Bodenleiste des Treppengeländers (Spur 24), Pfeil 2 auf die untere Türrahmenleiste der Tür zum Nachbarzimmer (Spur 23), Pfeil 3 auf die untere Trageleiste der Wandverkleidung zwischen den Zimmertüren (Spur 22) und Pfeil 4 auf die darüber befindliche Trageleiste, die deutlich gewaffelt ist.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 3
Nahaufnahme von Spur 22, die belegt, dass die Trageleiste nur geringfügige thermische Einwirkungen aufweist.



Bild 4
Nahaufnahme von Spur 23. Von der Tür ist die untere Querleiste des Konstruktionsrahmens erhalten geblieben.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 5
Die am Boden befestigte Leiste des Treppengeländers weist auf der Podestseite nur geringfügige thermische Einwirkungen auf (Spur 24).



Bild 6
Nahaufnahme von Spur 24. Im Gegensatz zur abgewandten und der Oberseite, wo Waffelungen vorhanden sind, ist die Vorderseite kaum brandbeeinflusst.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 7

Blick vom Nachbarzimmer in Richtung Schlafzimmer und der davor stehenden Kommode. An der Wand zwischen Tür und Treppenaufgang sind am Boden die Reste der Wandverkleidung erhalten geblieben (siehe Pfeil).



Bild 8

Blick auf die Kommode, wo die Intensität der Brandeinwirkungen im oberen Bereich deutlich stärker ausgeprägt ist als unten. Am Boden ist sie kaum thermisch belastet (Spur 52).

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 9

Blick auf die Treppenhauswände, wo die Wand- u. Deckenverkleidung vollständig verbrannt ist. Die Trageleisten sind über den gesamten Bereich relativ gleichmäßig gewaffelt.



Bild 10

Nahaufnahme der Waffelung der Trageleisten im Treppenhaus, die dort überall die gleiche Intensität aufweist (Spur 25).

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 11
Übersichtsaufnahme von der Treppe von oben.

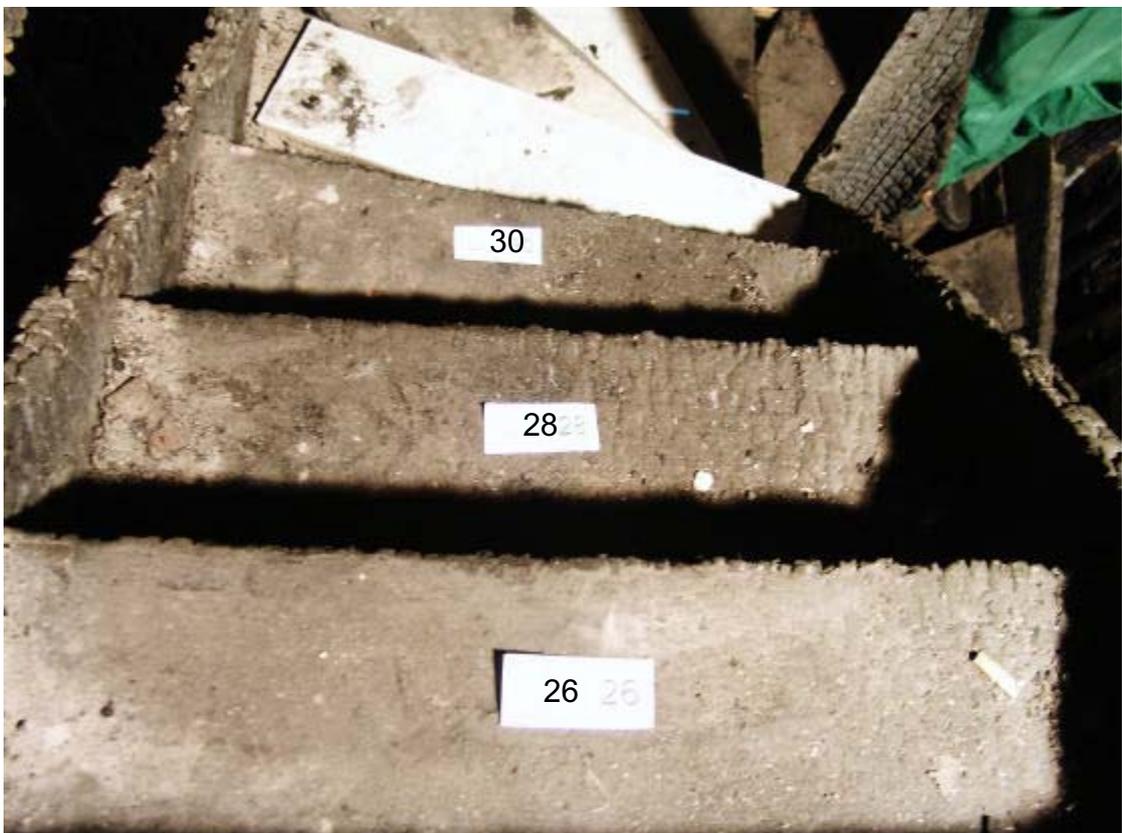


Bild 12
Ansicht der obersten drei Stufen mit der Trittseite, die ursprünglich mit Teppich vollflächig beklebt war. Der Teppichboden ist hier vollständig verbrannt und die Oberfläche ist teilweise gewaffelt (Spuren 26, 28 und 30).

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus

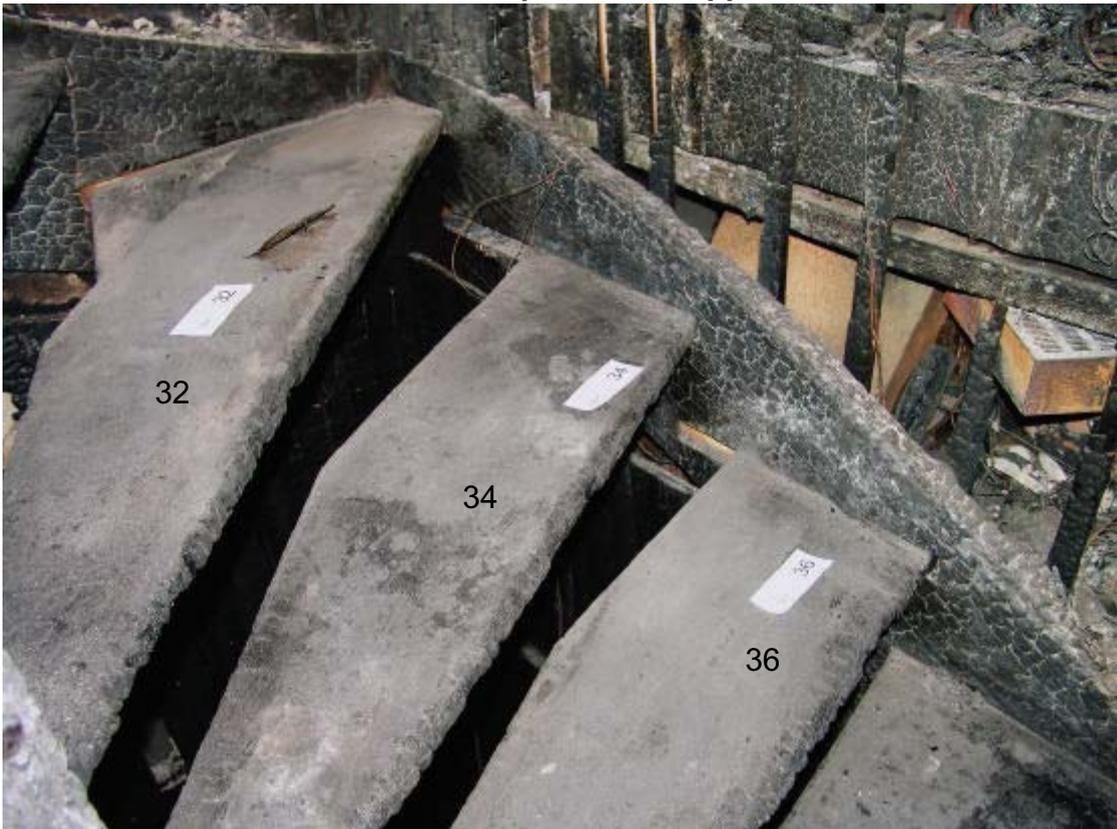


Bild 13

Ansicht der Trittstufen in der Treppenmitte (Spuren 32, 34 und 36). Die Intensität der Brandeinwirkungen ist hier geringer als im oberen Treppenbereich.



Bild 14

Im mittleren Bereich sind noch geringfügige Reste des Teppichbelages noch erhalten und die Oberfläche hat keine Waffelungen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 15

Ansicht der unteren Stufen der Treppe zum OG, die an der Oberfläche die geringste Abbrandintensität aufweisen (Spuren 38 und 40)



Bild 16

Im unteren Bereich sind größere Reste des Teppichbelages erhalten geblieben.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 17

Korrespondierend mit dem Abbrandbild an der Oberseite zeigen auch die Unterseiten der oberen Stufen die intensivste Waffelung. Hier ist zudem der Kleber, mit dem die Stufen zusammengesetzt wurden, vollständig verbrannt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 18
Nahaufnahme der Unterseite der obersten Stufe (Spur 27).



Bild 19
Die Intensität der Waffelung an den Unterseiten der mittleren Stufen (hier Spur 33) ist etwas geringer als an den obersten Stufen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 20

An den unteren Stufen nimmt die Intensität der Waffelung an den Unterseiten weiter ab. Auch Reste des Klebers zeigen sich hier noch an Spur 37 (siehe Pfeil).



Bild 21

Noch weiter unten nehmen die verbliebenen Reste des Klebers zu, wie hier bei Spur 39 zu sehen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 22

Weitere Aufnahme von Spur 39. Deutlich sind die herunterhängenden Reste des Klebers zu sehen.



Bild 23

An der untersten Stufe (Spur 43) ist der Erhaltungsgrad des Klebers am besten.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 24

Ansicht der fensterartigen Öffnung zwischen dem Treppenhaus und der Sitzecke im Wohnzimmer. Die Öffnung war mit gitterartig angebrachten Holzstäben als Sichtschutz versehen.



Bild 25

Im unteren Bereich sind die Holzstäbe erhalten geblieben (Spur 44).

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 26

Das Treppenhaus hatte Wandverkleidungen aus Brettern bis unten zur Kellersohle. Die Wandverkleidung im Kellerbereich ist nicht vollständig verbrannt, weist aber eine intensive nach unten hin abnehmende Waffelung auf.



Bild 27

Die hier sichtbaren Brandeinwirkungen im Kellersohlenbereich an der Wandverkleidung, an der Treppe und am Geländer belegen eine von oben nach unten verlaufende Brandentwicklung.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 28

Auch an der Tür der Elektroverteilung im Keller gegenüber der Treppe, die nur im oberen Bereich Brandeinwirkungen aufweist, belegt eine Brandentwicklung von oben nach unten. Alle Sicherungen waren herausgeschraubt.



Bild 29

Die herausgeschraubten Hauptsicherungen hatten nicht angesprochen.

SV Büro UBEx: p 030-04 Treppenhaus



Bild 30

Die Stromkreisabsicherung im Haus wurde mit Sicherungsautomaten vorgenommen. Alle Automaten wurden in Stellung "aus" vorgefunden.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 1

Blick von der Hauseingangstür durch den kleinen Flur in das Wohnzimmer, das mit dem Treppenhaus einen gemeinsamen Raum bildet. Im Mittelpunkt ist das erhalten gebliebene Treppengeländer zu sehen, das den Garderobenbereich von der Treppe zum Keller abgrenzt.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 2

Ansicht des Wohnzimmers vom Garderobenbereich in Richtung des Terrassenfensters und-tür. Die Deckenverkleidung ist im sichtbaren Bereich vollständig verbrannt.



Bild 3

Ansicht des Wohnzimmers, wie es bei der Untersuchung vorgefunden wurde, von der Terrassentür in Richtung Essecke und Hauseingang.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 4

Blick auf Schrankwand und Essecke, wo insbesondere an der Sitzbank eine Brandeinwirkung von oben sichtbar ist. Über der Schrankwand sind Reste der Deckenverkleidung erhalten geblieben (siehe Pfeil).



Bild 5

Blick auf die Schrankwand mit den Resten des Fernsehers (Pfeil).

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 6

Weitere Ansicht der Schrankwand mit den im vorderen Teil darüber erhalten gebliebenen Resten der Deckenverkleidung.



Bild 7

Dort, wo die Deckenverkleidung vollständig verbrannte (im Zugbereich zwischen Tür, Treppenhaus und Terrassenfenster), wiesen die Trageleisten eine Waffelungsintensität wie die im Treppenhaus zum OG auf (Spur 51).

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 8

Ansicht der Sitzecke, wo der Bezug der Sitzfläche im Eck- und Wandbereich noch gut erhalten ist. Vorn steht ein Rest des Fußteiles des Wohnzimmertisches (Pfeil).



Bild 9

Die größten Zerstörungen im Sitzbereich sind an dem im Zugbereich liegenden Couchteil vorhanden. Sehr gut erhalten ist aber auch an diesem Couchteil der bodennahe Bereich, wo der Bezug und die Zierleiste noch erhalten ist.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 10

Auch im Eck- und Wandbereich sind der Bezugstoff und die Zierleisten noch sehr gut erhalten. Hier hat kein Brand von unten eingewirkt. Der Bodenbelag ist thermisch verkrustet.



Bild 11

Im Bereich der Couchecke am Terrassenfenster liegt eine kaum thermisch belastete Schlafdecke mit Bezug.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 12
Die Teppichfliesen in der Essecke sind thermisch verkrustet, aber nicht angebrannt. Der Standort des Couchtisches ist gut erkennbar. Dort ist der Belag (Spur 47) kaum beeinflusst.



Bild 13
Ansicht des Couchtischfußes von unten (Spur 48), an dem es keine Brandeinwirkungen gibt. Die Plasträder sind wie neu.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 14

Zwischen den Rollen und den Seitenbrettern des Couchfusses ist ein Abstand von 1 cm. Dieser Abstand ermöglicht eine Brandeinwirkung, wenn es ausgehend vom Boden brennt.



Bild 15

Auch das Seitenbrett weist in Bodennähe keine Brandeinwirkungen auf.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 16

Ansicht der Sitzbank in der Essecke und des frei geräumten Fußbodens davor. Die Teppichfliesen sind ebenfalls oberflächlich thermisch beeinflusst.



Bild 17

Im Eingangsbereich zeigen sich an der Wand zwischen Hauseingangs- und WC-Tür von unten ausgehende Brandeinwirkungen.



Bild 18

Die von unten ausgehenden Brandeinwirkungen entstanden durch eine Rückzündung zu Pyrolysegasen, die durch die Wärmeeinwirkung auf die nur hier vorhandenen Kunststofffußleisten entstanden.



Bild 19

Auf der anderen Wandseite mit dem gleichen Erscheinungsbild ist die Kunststofffußleiste nicht mehr vorhanden. Hier ist nur noch die Klippleiste, ebenfalls aus Kunststoff, erhalten geblieben.

SV Büro UBEx: p 030-04 Wohnzimmer



Bild 20

Aufnahme der Teppichfliesen und der Reste eines Abtreters im Flurbereich, die belegt, dass kein Brand vom Fußboden ausgegangen ist.

BURMEIER

Gefertigt nach:

- Norm DIN EN 1970:2000
- Norm DIN EN 60601-2-38/A1:2000
(reduziert auf die Belange der Hauspflege)
- Behördlichen Anforderungen

Pflegebett „Arminia II“



CE

Modell 51.3431.33